

per EINSCHREIBEN

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (IVe)
Fachbereich Abfallwirtschaft
Römerstraße 15
6901 Bregenz

vorab per Mail: land@vorarlberg.at

Vle-6018-1/2025-511
Wien, 31. Juli 2026
MäseOt/GanahlAG da/dz

Einwenderin: „Bürgerinitiative der besorgten BürgerInnen“
Rappenholzweg 11
6811 Göfis

vertreten durch: Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH
Volksgartenstraße 3, 2.OG
1010 Wien
(Vollmacht erteilt)

Antragstellerin: Ganahl AG
Rotfarbweg 5
6820 Frastanz

vertreten durch: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Reisnerstraße 53
1030 Wien

wegen: Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit KWK-Anlage (Kraft-
Wärme-Kopplung) sowie eines Reservekessels in Frastanz

I. Urkundenvorlage

II. Ergänzendes Vorbringen

1-fach

Beilage (1-fach):

Beilage ./2, Stellungnahme Dipl.-Ing. Dr. Wimmer

In umseits bezeichneter Rechtssache wurde mit Edikt vom 09.06.2026, GZ: Vle-6018-1/2025-511, das Umweltverträglichkeitsgutachten öffentlich aufgelegt, mit der Möglichkeit, innerhalb der bis zum 31. Juli 2026 offenstehenden Frist weiteres Vorbringen samt Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstatten, die bereits erhobenen Einwendungen zu konkretisieren sowie Beweisanträge zu stellen.

I. Urkundenvorlage

Die Einwenderin erstattet zur Untermauerung ihrer bisherigen Argumente eine

Urkundenvorlage

und übermittelt folgendes Gegengutachten zu den bisherigen Aussagen in der UVE, die auch durch das UV-GA unwidersprochen blieben:

- Stellungnahme aus umwelttechnischer Sicht des Ingenieurbüros für technischen Umweltschutz, Dipl.-Ing. Dr. Johann Wimmer, betreffend Ganahl AG, Frastanz, Reststoffkraftwerk

Wenn das Datum der Stellungnahme verwundert, so ist festzuhalten, dass das GA zwar anhand der ursprünglichen Einreichung erstattet wurde, aber trotz entsprechender Einwendungen auch im gegenständlichen Verfahren keine der Punkte, die auch fachlich im GA aufbereitet sind, aufgegriffen wurden, sodass das GA weiterhin von Relevanz ist.

II. Ergänzendes Vorbringen

Die Einwenderin erstattet zudem innerhalb der offenen Frist nachstehendes

Ergänzendes Vorbringen

und führt diese aus wie folgt:

Das Umweltverträglichkeitsgutachten (im Folgenden *UVGA*) ist als Entscheidungsgrundlage untauglich, weil es die vom eigenen Amtssachverständigen festgestellte Inversions- und Kaltluftseesituation — an 50 bis 60 % der Tage des Jahres — weder im Gesamtgutachten noch in der zugrunde liegenden Immissionsmodellierung verarbeitet hat.

Ein Sachverständiger für Meteorologie wurde nie bestellt, und die zentrale Tatsachenbehauptung zur Kaminhöhe in Bezug auf die Inversionsgrenzschicht stützt sich auf eine Auskunft des Privatgutachters der Projektwerberin.



Daraus folgen Ermittlungslücken — fehlendes Fachgebiet, nicht repräsentative meteorologische Eingangsdaten, unterbliebene Erfassung der Kumulation am eigenen Betriebsgelände, unterbliebene Bewertungen, die auf Grundlage eines unvollständigen Gutachtens erstattet wurden —, die nach § 12 Abs 3 UVP-G 2000 und § 52 AVG zu schließen sind und bei ordnungsgemäßer Ermittlung zur Versagung nach § 17 Abs 2 Z 2 und Abs 5 UVP-G 2000 führen.

Vorbemerkung zum Aufbau dieses ergänzenden Vorbringens:

Der Übersichtlichkeit halber sei dem ergänzenden Vorbringen eine kurze Bemerkung zu dessen Aufbau vorangestellt. Das Vorbringen gliedert sich in zwei Teile, die zwei voneinander zu trennende Prüfungsebenen betreffen.

Der **erste Teil (Punkt 1)** betrifft das **UVGA samt Anhang und dessen Mängel**. Es wird dargelegt, dass das UVGA dem Prüf- und Ergänzungsauftrag gem § 12 Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 sowie der Auseinandersetzungspflicht gem § 12 Abs 3 Z 2 UVP-G 2000 nicht gerecht wird: Es überprüft die UVE gerade in jenen Punkten nicht kritisch, in denen die Einwenderin bereits im Schriftsatz vom 22.04.2026 begründete Bedenken erhoben hat, setzt sich mit diesem Vorbringen nicht oder nur unzureichend auseinander und ist darüber hinaus in weiteren Punkten unvollständig, unschlüssig und nicht nachvollziehbar iSd § 52 AVG. Insoweit konkretisiert und ergänzt die Einwenderin ihr bisheriges Vorbringen; der Struktur der Einwendungen vom 22.04.2026 wird dabei grundsätzlich gefolgt. Das UVGA ist in den aufgezeigten Punkten als Entscheidungsgrundlage untauglich und die Behörde hat für dessen Ergänzung und Verbesserung zu sorgen bzw ergänzende Gutachten einzuholen.

Der **zweite Teil (Punkt 2)** betrifft die **materiellen Genehmigungsvoraussetzungen**. Ausgehend von den bereits vorliegenden Ermittlungsergebnissen wird dargelegt, dass das Vorhaben gegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000, insbesondere gegen das Immissionsminimierungsgebot und die Immissionsbegrenzungsgebote des § 17 Abs 2 Z 2 lit a bis c UVP-G 2000, sowie gegen mitanzuwendende Genehmigungsvoraussetzungen der einschlägigen Verwaltungsvorschriften verstößt und daher nicht genehmigungsfähig ist. Die Einwenderin hat ein subjektives Recht darauf, dass die beantragte Genehmigung versagt wird.

Beide Teile stehen selbständig nebeneinander: Bereits der derzeitige Ermittlungsstand trägt die unter Punkt 2 aufgezeigten Verstöße; solange die unter Punkt 1 gerügten Mängel nicht behoben sind, fehlt es überdies an einer tragfähigen fachlichen Grundlage für eine Genehmigungsentscheidung nach § 17 UVP-G 2000.

Daran anschließend werden unter **Punkt 3** die Beweisanträge und unter **Punkt 4** der Antrag gestellt, den Antrag der Projektwerberin abzuweisen.



1. Vorbemerkung zur Mangelhaftigkeit des Umweltverträglichkeitsgutachten

Das UVGA soll unter Berücksichtigung der vom Projektwerber auf entsprechendem fachlichem Niveau vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung ein Gesamtgutachten im Hinblick auf die gem § 1 UVP-G zu stellenden Fragen sein. Das UVGA soll insbesondere gerade im Licht der von den interessierten Bürgern, von den beteiligten Behörden oder von den betroffenen Staaten eingelangten Stellungnahmen erarbeiten, da es gerade darum geht, dass auch den darin geäußerten Bedenken und Befürchtungen auf fachlichem Niveau nachgegangen werden soll.¹ Dem UVGA sowie den Teilgutachten kommt primär ein überprüfender und nachvollziehbarer Charakter zu.²

Das UVGA erfüllt eine Doppelfunktion. Es bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau gem § 12 Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 und stellt zugleich die fachlichen Grundlagen für die Genehmigungsentscheidung nach § 17 UVP-G 2000 bereit.³

Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs 3 UVP-G 2000. Nach § 12 Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 hat das **UVGA** die von der Projektwerberin **vorgelegten Unterlagen**, insbesondere die UVE, nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer **umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien** des § 17 UVP-G 2000 aus **fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen**. Diesem Prüfauftrag entsprechend hat das UVGA die UVE kritisch nachzuprüfen und ihre Ergebnisse nachvollziehbar zu bewerten.⁴

Wo sich die **UVE** – wie beispielsweise hinsichtlich der Kumulation, siehe dazu unter den Punkten 1.1.5 und 1.3 mit den Anlagen am selben Betriebsgelände – **überhaupt keine Aussagen trifft**, ist eine Beschränkung auf den Nachvollzug begrifflich ausgeschlossen. **Dort ist das UVGA** nach § 12 Abs 3 Z 1 UVP-G **zur Ergänzung** verpflichtet.

Nach § 12 Abs 3 Z 2 UVP-G 2000 hat sich das UVGA überdies mit den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegten Stellungnahmen und Einwendungen fachlich auseinanderzusetzen und Vorschläge für Maßnahmen zu erstatten. Diese Auseinandersetzungspflicht erstreckt sich auf sämtliches Vorbringen, soweit es erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens oder sonst genehmigungsrelevante Themen betrifft.⁵ Soweit die Einwenderin ihr Vorbringen im Rahmen der öffentlichen Auflage gem § 9 Abs 5 UVP-G 2000 erstattet hat, unterliegt es unmittelbar dieser

¹ RV 269 BlgNR 18. GP 22.

² *Altenburger in Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht² (2019) § 12 UVP-G Rz 1; BVwG 3.8.2017, W104 2134902-1, *Speicherkraftwerk [SKW] Kühtai*.

³ *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 12 Rz 31.

⁴ *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 12 Rz 19.

⁵ *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 12 insb Rz 50 ff.



Auseinandersetzungspflicht; im Übrigen folgt die Pflicht zur fachlichen Aufbereitung ihrer Einwendungen aus den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens.⁶

Ein Sachverständigengutachten – und damit auch das UVGA – muss gem § 52 AVG vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sein. Ein Gutachten, das diesen Anforderungen nicht genügt, ist als Entscheidungsgrundlage untauglich. Die Behörde hat diesfalls für dessen Ergänzung oder Verbesserung zu sorgen bzw bei Vorliegen der Mangelhaftigkeit oder Unschlüssigkeit weitere Gutachten einzuholen.⁷ Eine Genehmigung, die sich auf ein mangelhaftes UVGA stützt, verletzt die Einwenderin in ihren subjektiven Rechten.

Wie bereits im Schriftsatz vom 22.04.2026 dargelegt, hat die Einwenderin gegen die UVE zu mehreren Punkten begründete Bedenken erhoben, die erhebliche Umweltauswirkungen und genehmigungsrelevante Fragen betreffen. Das UVGA hätte die UVE gerade in diesen Punkten kritisch zu überprüfen und sich mit den Bedenken der Einwenderin fachlich auseinanderzusetzen gehabt.

Das nunmehr vorliegende UVGA wird den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht, wie im Folgenden dargestellt wird. Es **setzt sich mit den Bedenken der Einwenderin nicht oder nur unzureichend auseinander**.

Darüber hinaus **ist das UVGA samt Anhang in weiteren Punkten mangelhaft. Die Einwenderin konkretisiert und ergänzt insoweit ihr Vorbringen.**

1.1 Besonderheiten des Standorts und deren Folgen

Wie bereits im Schriftsatz vom 22.04.2026 dargelegt, hat die UVE ua eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang sowie eine Beschreibung der beeinträchtigten Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu enthalten.

Folgerichtig hat sich auch das UVGA mit der **beeinträchtigten Umwelt fachlich auseinanderzusetzen**. Nach § 12 Abs 3 Z 5 UVP-G 2000 hat das UVGA über die Erfordernisse der UVE und die Genehmigungserfordernisse hinaus auch fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raums zu enthalten. Dabei sind öffentliche Konzepte und Pläne zu berücksichtigen und eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen in den Blick zu nehmen.⁸

Im Planfall in der UVE sind gem § 6 Abs 1 Z 4 lit d UVP-G 2000 auch Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen zu berücksichtigen. Folgerichtig hat sich das UVGA auch mit den kumulativen Wirkungen auseinanderzusetzen. Gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 sind zudem die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung zu

⁶ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 12 insb Rz 52.

⁷ VwGH 12.3.1991, 87/07/0054; 8. 5. 2002, 2000/04/0186; 26.7.2018, 2018/11/0063.

⁸ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 12 Rz 41.



berücksichtigen, und durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 ist der Antrag abzuweisen, wenn die **Gesamtbewertung** ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch **durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen schwerwiegende Umweltbelastungen** zu erwarten sind, die nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können. Damit ist die Kumulierung ausdrücklich als Beurteilungsmaßstab im Genehmigungsverfahren verankert. Werden nicht sämtliche Kumulierungen in den Unterlagen berücksichtigt, kann das auch nicht in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden.

Das UVGA weist in diesen Punkten Mängel auf, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Nachfolgend wird die Tatsachengrundlage des gesamten Vorbringens ausgeführt; auf sie wird in allen weiteren Punkten verwiesen.

1.1.1 Topographie und Vorbelastung

Der Standort des Vorhabens liegt im westlichen Walgau in einer ausgeprägten Beckenlage, die über eine schmale Schlucht — die Felsenge bzw Felsenau — mit dem Rheintal verbunden ist. Aus dieser Konfiguration folgt ein verringerter Luftaustausch. Dies wird durch die von der Behörde selbst beigezogene Stellungnahme von Jürg Thudium, Oekoscience AG, vom 04.05.2026 (Band 2, fortlaufende Seite 78 f) ausdrücklich bestätigt.

Der Standort ist bereits erheblich vorbelastet, und zwar insbesondere durch

- das östliche Portal des A14-Ambergtunnels,
- die L 190,
- den starken Reiseverkehr von der deutschen Autobahn in Richtung der Schigebiete Klostertal–Arlberg–Montafon,
- Hausbrand sowie
- bestehende Industriebetriebe.

Diese Vorbelastung staut sich hinter der Felsenge bzw Felsenau auf. In unmittelbarer Nähe dieses Aufstaubereichs liegen der vorgesehene Anlagenstandort und das Ortszentrum von Frastanz.

1.1.2 Häufigkeit und Ausprägung der Inversionswetterlagen

Die Existenz und Häufigkeit der Inversionslagen ist im Verfahren unstrittig und wird vom amtlichen Sachverständigen für Lufthygiene ausdrücklich bestätigt (Band 1, Teilgutachten Lufthygiene, S 16, fortlaufende Nummer 340):



„Solche Inversionslagen treten in dieser örtlichen Lage im Walgau — insbesondere im Winter — sehr häufig auf. Von einer Häufigkeit im Umfang von 50 – 60 % der Tage pro Jahr kann ausgegangen werden.“

Bei den 50 bis 60 % handelt es sich um einen Jahreswert ohne Aufschlüsselung nach kalter und warmer Jahreszeit.

Der Anteil der Inversionslagen in der kalten Jahreszeit liegt bekanntlich entsprechend höher; im Hochwinter besteht die Situation nahezu durchgehend.

Die Stellungnahme Oekoscience bestätigt, dass Beckenlagen wie jene von Frastanz häufig am Boden aufliegende Inversionen aufweisen und dass bodennah freigesetzte Emissionen — wie jene des Straßenverkehrs und des A14-Ambergtunnel-Portals — von Bodeninversionen stets zurückgehalten werden, was bodennah zu erhöhten Immissionen führt.

Die räumliche Lage der Inversionszone ist in der Region allgemein bekannt: In der kalten Jahreszeit scheint östlich davon — bereits in Bludenz sowie in Klostertal und Montafon — häufig die Sonne, während einige Kilometer westlich die „Nebelwand“ beginnt, in der sich der Kaltluftsee ausbildet. Bei der Fahrt von Bludenz in Richtung Frastanz/Feldkirch taucht man in diese Nebelwand ein; die dort angesammelten Luftschadstoffe sind bei geöffnetem Fenster wahrnehmbar.

Zum Nachweis wird auf das Fotokonvolut, Beilage ./1 im Anhang der Einwendungen vom 22.04.2026 verwiesen:

- **Foto 9** entspricht in etwa der schematischen Abbildung auf Seite 4 in den Einwendungen. Auf diesem Foto ist die Nebelgrenze etwas höher gelegen als die topographische Höhe der Kirche in Göfis — also entsprechend topografischen Höhe „Göfis Hofen/Saxer“. Auf der gegenüberliegenden Seite des Walgau bzw auf der Frastanzer Seite entspricht dies ca der topographischen Höhe „Frastanz Halden“. Foto 9 zeigt somit auch die „Kleinheit“ des Kaltluftsees in Bezug auf sein Volumen, in dem sich die Rauchgase (ca 92.000 Kubikmeter pro Stunde) konzentrisch um das Kraftwerk im Dunst oder Nebel um das Kraftwerk aufstauen bzw konzentrieren werden.
- **Foto 11** (hohe Nebeldecke, aufgenommen in Übersaxen) zeigt eine typische Wetterperiode mit dichter, kompakter Nebeldecke im westlichen Walgau, konfluierend mit der Nebeldecke im Rheintal. Die dort erkennbare topographische Höhe „Göfis, hoher Sattel“ entspricht auf der Frastanzer Seite in etwa der topographischen Höhe „Frastanz, Gampelün“.
- Die **Fotos 1 bis 5** zeigen Dunstlagen; die Höhe der Nebel- bzw Dunst-Inversionsschicht (Grenzschicht) entspricht dabei etwa der Höhe der Kirche

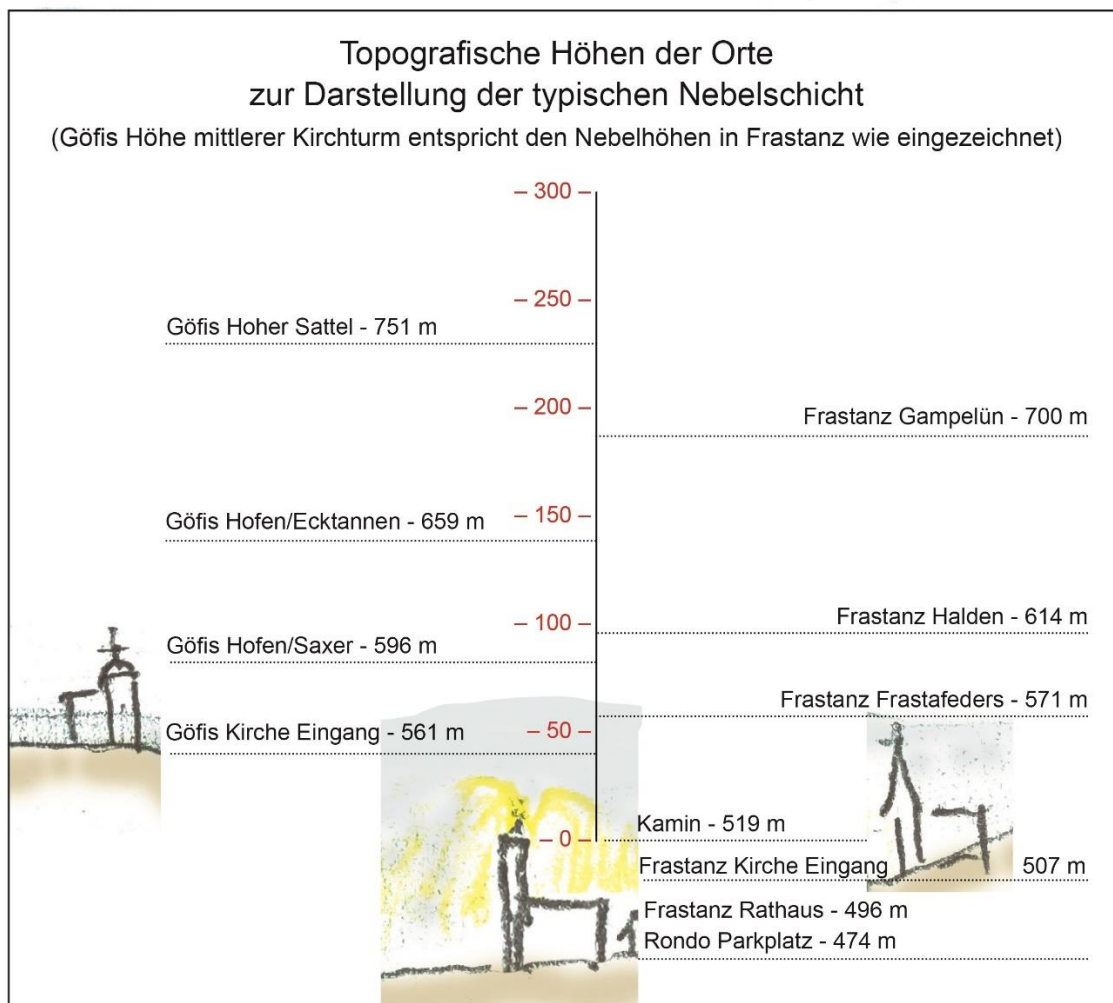
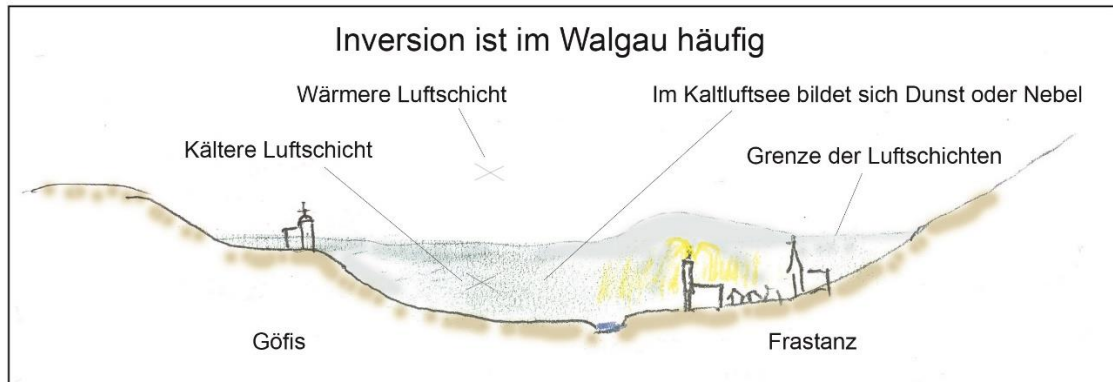


Göfis. Teils sinkt die Grenzschicht in der Nacht ab, um am Tag bei Sonneneinstrahlung wieder aufzusteigen.

Die Nebelhöhen variieren von Tag zu Tag; teils sinkt die Grenzschicht in der Nacht ab, um am Tag bei Sonneneinstrahlung wieder aufzusteigen.

Nachfolgende **schematische Skizze veranschaulicht das Phänomen der Inversion**, das zur Aufstauung der Luftschadstoffe führt aufgrund der **Höhenlage der diversen Gebäude** und der **Inversionsgrenzschichten**:

Nebelverhältnisse und topografische Höhen im westlichen Walgau



Obere Nebelgrenze im Hochwinter am Mittag ist nicht selten der "Hohe Sattel". Am Abend und in der Nacht sinkt die Nebelobergrenze ab, sodass am Morgen früh die Kirche in Göfis nebelfrei ist. Darunter, Bereich Göfis-Römerstraße, taucht man wieder in den Nebelsee ein. Im Winter bedeckt eine stabile Nebelschicht den westlichen Walgau.

1.1.3 Der Kaltluftsee und sein Wirkungsmechanismus

Am Standort treten in der kalten Jahreszeit **mehrtägige bis wochenlange Phasen mit Nebel bei Windstille** auf. In diesen Phasen sammeln sich die Luftschadstoffe im Kaltluftsee an und konzentrieren sich dort, ohne in höhere Luftschichten aufzusteigen; die stabile Schichtung unterbindet den vertikalen Austausch.

Der Vorgang endet nicht bei einem beliebigen Belastungsniveau, sondern läuft auf einen **Steady-State-Zustand** zu: Erst ab einer hinreichend hohen Schadstoffkonzentration im Kaltluftsee werden einerseits an dessen Oberfläche und an dessen Untergrund (durch die nasse Deposition) ebenso viele Luftschadstoffe an den Untergrund abgegeben, wie im Kaltluftsee durch die Schadstoffquellen entstehen. Die sich einstellende Konzentration ist damit eine Funktion der eingetragenen Schadstofffracht — je höher der Eintrag, desto höher das Gleichgewichtsniveau.

Hinzu tritt, dass das Vorhaben als **punktförmige Schadstoffquelle** wirkt. Bei gänzlicher Windstille werden sich die Luftschadstoffe daher **konzentrisch** um das Kraftwerk aufstauen bzw im Nahbereich konzentrieren, mit dem Effekt einer hohen Luftschadstoffbelastung gerade im Nahbereich und damit einer unmittelbaren Betroffenheit der in nächster Nähe wohnenden Bewohner.

Dass sich Luftschadstoffe unter einer Inversion im Kaltluftsee akkumulieren und die stabile Schichtung den vertikalen Austausch markant unterbindet, wird durch die im Zusatz zur Stellungnahme *Oekoscience* wiedergegebenen Messungen im Urner Reusstal empirisch belegt. Festzuhalten ist allerdings, dass es sich dabei um eine Untersuchung aus dem Dezember 1998 handelt — also um rund 27 Jahre alte Daten —, die überdies nicht den Vorhabensstandort, sondern das Urner Reusstal (Kanton Uri, Schweiz) mit einer anderen Emissionssituation (bodennahe Emissionen der Gotthardautobahn A2) betrifft. **Aktuelle, standortbezogene Messungen oder Erhebungen zur Inversions- und Kaltluftseesituation im westlichen Walgau fehlen zur Gänze.**

1.1.4 Kaminhöhe und Inversionsgrenzschicht

Der geplante Kamin ist 45 Meter hoch und überragt das Gebäude nur um wenige Meter. Die gereinigten Abgase treten mit einer Temperatur von rund 140 °C und einer Austrittsgeschwindigkeit von über 12 m/s aus.

Im Teilgutachten Lufthygiene (Band 1, S 39, fortlaufende Seite 363) wird der Sachverhalt anhand zweier schematischer Abbildungen dargestellt, auf die der Sachverständige in seinem Ergänzungsgutachten Bezug nimmt:

- Die obere Abbildung zeigt die Emission bei stabiler Inversion: Die Rauchgase bewegen sich unterhalb der Grenzschicht bei leichter Luftströmung in eine



Richtung. Diese Abbildung ist nachvollziehbar und auf die Gegebenheiten am Standort Frastanz übertragbar.

- Die untere Abbildung zeigt, wie ein hoher Kamin die Inversionsschicht „durchbricht“ und die Luftschadstoffe in die freie Atmosphäre emittiert. Diese Darstellung ist auf das Vorhaben nicht übertragbar (näher Punkt 1.2).

Ob die Emissionen die Inversionsgrenzschicht tatsächlich durchstoßen, hängt nach den Ausführungen der Stellungnahme *Oekoscience* davon ab, **ob die effektive Kaminhöhe über der Inversionsobergrenze liegt.**

Wo die typische Inversionsobergrenze im westlichen Walgau im Verhältnis zur effektiven Kaminhöhe des Vorhabens liegt, ist bislang **weder ermittelt noch bewertet worden.**

Das UVGA prüft die Inversionsgrenze nicht, sondern gibt die Angaben der Projektwerberin wieder. Ebenso hält die Stellungnahme *Oekoscience* fest, dass das Auftreffen der Abluftfahne auf Hänge bei einer Lage wie Frastanz sorgfältig zu evaluieren sei; auch diese Evaluierung fehlt.

1.1.5 Die Emissionsquellen am Standort (Kumulationslage)

Am Standort und in dessen unmittelbarem Nahbereich wirken folgende Quellen zusammen:

- das Vorhaben selbst (Abfallverbrennungsanlage mit bis zu 122.000 Tonnen brennbarem Abfall pro Jahr);
- die Papierfabrikation der Projektwerberin — am selben Betriebsgelände;
- die Wellpappefabrikation der Projektwerberin — am selben Betriebsgelände;
- die Faserwell GmbH, eine Tochtergesellschaft der Projektwerberin — am selben Betriebsgelände;
- die 11er Nahrungsmittel GmbH, ein industrieller Kartoffelverarbeiter mit einem Durchsatz von rund zwei Tonnen pro Stunde — in nächster Nähe;
- die zwei Kühltürme, die auf dem Dach der „Energiezentrale mit KWK-Anlage“ geplant sind.

Weiter entfernt liegt die Kehrlichtverbrennungsanlage Buchs (KVA Buchs).

Die Papier-, Wellpappefabrikation und die Faserwell GmbH liegen damit auf demselben Betriebsgelände wie das Vorhaben und sind die räumlich engsten und damit naheliegendsten Kumulationsquellen.

1.1.6 Mikroklima, Feuchteemissionen, nasse Deposition und sekundäre Luftschadstoffe

Aus dem Zusammenwirken der unter Punkt 1.1.5 genannten Quellen folgt nicht nur eine Kumulation der **Luftschadstoffe**, sondern auch eine Kumulation des **Wasserdampfs**: Der hohe Dampfausstoß der Abfallverbrennungsanlage tritt zum Dampf der Papier- und



Wellpappefabrikation, der Faserwell GmbH und der 11er Nahrungsmittel GmbH sowie zum Schwaden der beiden Kühltürme hinzu.

Bei Inversionswetterlage und Windstille führt dies zu einer **erheblichen Steigerung** der **Luftfeuchtigkeit** und damit zur Ausbildung eines eigenen **Mikroklimas** im Nahbereich des Vorhabens. Hinzu tritt die Wärmeabgabe: Der rund 140 °C heiße Rauchgasstrom gibt Wärme an die Umgebung ab und ist geeignet, das lokale Nebelfeld zu verändern — wie die Beobachtung des „Nebelbuckels“ über der KVA Buchs zeigt (näher Punkt 1.2).

Aus diesem Mikroklima folgen zwei Effekte:

- **Massiv erhöhte nasse Deposition der Luftschadstoffe** — in der warmen Jahreszeit im Tau und im Nebel, in der kalten Jahreszeit in Form von Eiskristallen (Industrieschnee).
- Die mögliche Entstehung sekundärer Luftschadstoffe durch Wechselwirkung der kumulierten Schadstoffe unter den Bedingungen hoher Luftfeuchtigkeit, bis hin zu einem erhöhten **Säuregehalt der Atemluft**.

Beide Effekte sind bislang in keinem Teilgutachten festgestellt, beschrieben oder bewertet worden.

1.1.7 Ausbreitungsrichtungen

Die Luftströmungen im Walgau, insbesondere die **Talaus- und Taleinwinde**, befördern die Luftschadstoffe zu unterschiedlichen Zeiten talauswärts (in westliche Richtung) und taleinwärts (in östliche Richtung), bis sie — insbesondere bei Inversionswetterlage mit geringer Luftbewegung — als **Deposition** niedergehen. Im Lauf der Zeit ergibt sich daraus eine **streifenförmige Verteilung** der Deposition, wobei die höchste Deposition im Nahbereich um die Punktquelle auftritt und die Belastung mit der Entfernung abnimmt, ohne dass sich eine Grenze angeben ließe, jenseits derer keine Auswirkung mehr einträte.

Für den Bereich Göfis kommen die **Talauswinde aus dem Saminatal** hinzu. Diese regelmäßig auftretenden Winde befördern **bei sonstiger Windstille** die Emissionen vom Standort direkt in Richtung Göfis, weshalb der Bereich „**Schildried**“ sowie die nach Süden ausgerichteten Hanglagen in Göfis besonders betroffen sein werden.

Dass diese Strömungen Emissionen tatsächlich bis in die Wohngebiete tragen, ist **ortsbekannt und empirisch belegt**: Es handelt sich um genau jenen Bereich, in dem in der Vorzeit — als die 11er Nahrungsmittel GmbH die neue Filteranlage noch nicht installiert hatte — zu gewissen Zeiten regelmäßig der typische „Pommes-frites-Geruch“ relativ stark ausgeprägt wahrzunehmen war.

1.1.8 Der Befund des Gutachtens zu alledem

Diesem Sachverhalt steht folgender Befund gegenüber:



- Das UVGA selbst enthält die Wörter „Inversion“ und „Kaltluftsee“ kein einziges Mal. Der Begriff „Kaltluftsee“ als Mechanismus kommt in Band 1 gar nicht vor und in Band 2 nur innerhalb einer zitierten Schweizer Studie — nicht in Bezug auf Frastanz.
- Ein Sachverständiger für Meteorologie wurde nicht bestellt. Der Fachbereich Meteorologie fehlt zur Gänze; Lufthygiene ist mit Meteorologie nicht gleichzusetzen.
- Die gesamte Auseinandersetzung mit der Inversionswetterlage findet ausschließlich in den Anhängen statt, und zwar in Gestalt zweier nachgereichter Privatexpertisen (iC Consulanten vom 21.05.2026; Oekoscience AG vom 04.05.2026), die die Behörde beibringen ließ, ohne selbst ein Gutachten aus diesem Fachbereich einzuholen.
- Die zentrale Tatsachenbehauptung zur Inversionsgrenzschicht beruht auf einer undokumentierten Auskunft. Das Teilgutachten Lufthygiene (Band 1, S 26, fortlaufende Nummer 350) hält fest, *„auf Nachfrage“* habe der *„der beigezogene Experte von BBM-Müller“* mitgeteilt, *„dass dadurch die Emissionen i. d. R. über Inversions-Grenzschichten hinaus in die freie Atmosphäre abgeführt werden und durch diese Konstellation im Zusammenwirken mit den strengen Emissionsgrenzwerten auch bzw insbesondere bei den direkt oder in der Nähe anliegenden Nachbarn sehr geringe Schadstoffbelastungen einwirken.“*
- Die für die Beurteilung des Schutzguts Luft entscheidende Annahme stützt sich damit auf eine Mitteilung des von der Projektwerberin beauftragten Konsulenten. Das ist weder ein Befund noch ein Gutachten im Sinne des Punktes 1.; es ist die Wiedergabe einer Parteienbehauptung.
- Das Beweisanbot „Fotokonvolut“, Beilage ./1, wurde nicht gewürdigt.

Hierzu wird im Detail, wie folgt, ausgeführt:

1.2 Häufige Inversionswetterlage

Das Vorbringen der Einwenderin, dass

- der Standort des Vorhabens in einem ua durch A14-Ambergtunnel-Portal, L 190 und Industrie **vorbelasteten** Talkessel liegt, in dem häufig **Inversionswetterlage mit Windstille** herrscht, und
- die meteorologischen Eingangsdaten der Modellierung die **Standortbesonderheiten des Kaltluftsees nicht berücksichtigen**,

wird nicht bzw nicht ausreichend beantwortet.

Die Auseinandersetzungen genügen aus folgenden Gründen nicht:



Die Existenz und Häufigkeit der Inversionslage wird im Umfang von 50-60% bestätigt. Auffallend ist, dass die 50–60 % allerdings ein Jahreswert ohne Aufschlüsselung nach kalter und warmer Jahreszeit sind.

Eine zentrale Tatsachenbehauptung betreffend Inversionsgrenzschicht beruht auf einer undokumentierten Auskunft, siehe Band 1, Teilgutachten Lufthygiene, S 26, fortlaufende Nummer 350:

*„Die gereinigten Abgase (Temperatur ca. 140 °C) werden über einen Kamin (45 m Höhe) und unter Einhaltung der Regeln der Technik zur Abgasführung mit hohem Strömungsimpuls (Austrittsgeschwindigkeit über 12 m/s) „ausgeblasen“ [Anmerkung: **Auf Nachfrage teilte der beigezogene Experte von BBM-Müller mit, dass dadurch die Emissionen i. d. R. über Inversions-Grenzschichten hinaus in die freie Atmosphäre abgeführt werden und durch diese Konstellation im Zusammenwirken mit den strengen Emissionsgrenzwerten auch bzw. insbesondere bei den direkt oder in der Nähe anliegenden Nachbarn sehr geringe Schadstoffbelastungen einwirken**].“* [Hervorhebungen nicht im Original]

In seinem aktuellen Ergänzungsgutachten nimmt der amtliche Sachverständige für Lufthygiene Bezug auf sein früher erstattetes Teilgutachten Lufthygiene (siehe Band 1, Teilgutachten Lufthygiene, S 39, fortlaufende Seite 363) – unter anderem auf die dort ersichtlichen schematischen Abbildungen auf Seite 39 des Teilgutachtens Lufthygiene. Im **oberen Bild** auf Seite 39 wird der Sachverhalt bezüglich der Emission bei *stabiler Inversion* diskutiert. Dort ist ersichtlich, wie sich bei stabiler Inversion die Rauchgase unterhalb der Grenzschicht bei leichter Luftströmung in eine Richtung bewegen. Diese Abbildung ist grundsätzlich nachvollziehbar und im Hinblick auf die Gegebenheiten am Standort Frastanz übertragbar.

In der unteren schematischen Abbildung auf Seite 39 ist ersichtlich, wie **der hohe Kamin** die Grenzschicht (Inversionsschicht) „durchbricht“ und die Luftschadstoffe in die freie Atmosphäre emittiert. Diese schematische Darstellung ist auf das Vorhaben in Frastanz aus zwei Gründen nicht übertragbar:

Erstens, weil der Kamin in Frastanz **nur 45 Meter hoch** sein wird bzw das Gebäude nur um einige Meter überragen wird – nicht so, wie es in der schematischen Abbildung dargestellt ist.

Zweitens, weil in Frastanz eine ähnliche Situation bezüglich des Austritts der Rauchgase aus dem Kamin der Anlage zu erwarten ist wie in Buchs bzw bei der KVA Buchs.

Wie in Buchs bei der Vorbeifahrt auf der daneben gelegenen Autobahn beobachtet werden kann (sowohl bei Dunst als auch bei Nebel), **verlangsamt sich der Strom der Rauchgase** in dem Bereich, wo diese aus dem Kamin austreten, sehr schnell – wahrscheinlich infolge der Verwirbelung mit der kälteren Umgebungsluft. Das heißt, der



Rauchgasstrom kommt rasch zum „Stillstand“ und bewegt sich in weiterer Folge mit der bestehenden Luftströmung – wie in der oberen Abbildung ersichtlich – in eine bestimmte Richtung.

Blickt man – im Fall einer dichten Nebeldecke – von einem Standpunkt oberhalb der Nebeldecke auf den Bereich der KVA Buchs (vergleiche Foto 11 der Beilage .1, „Fotokonvolut“, im Anhang der Einwendungen vom 22.04.2026), so sieht man mit freiem Auge einen „Nebelbuckel“ im Bereich über der KVA Buchs. Dieser Nebelbuckel entsteht wahrscheinlich durch die Erwärmung der Luft im Bereich über dem Kraftwerk – infolge der Wärme, die durch den ca 140 Grad heißen Rauchgasstrom aus der KVA an die Umwelt abgegeben wird und sich als sichtbare Dampf-Rauchgas-Wolke zeigt, welche sich mit der vorherrschenden Luftströmung in eine Richtung bewegt.

In keinem Fall konnte bei der KVA in Buchs bei der Vorbeifahrt auf der Autobahn im Lauf der vergangenen vier Jahre eine Emissionssituation beobachtet werden, wie sie in der unteren Abbildung auf Seite 39 dargestellt bzw. im Text beschrieben wird. **Diese Darstellung ist daher aus Sicht der Einwenderin nicht nachvollziehbar und auf das Vorhaben nicht übertragbar.**

Der lufthygienische Amtssachverständige ist gehalten, die Modellierungsergebnisse nicht bloß wiederzugeben, sondern zu bewerten. Eine Bewertung der Modellierung findet nicht statt.

Es fehlt zudem das Fachgebiet der Meteorologie zur Gänze. Dies ist insofern als schwerer Mangel zu werten als gerade bei Luftschadstoffe emittierenden UVP-Vorhaben ein meteorologisches GA nicht nur üblich ist, sondern den *state of the art* darstellt. Die Beurteilung der Häufigkeit, der räumlichen Ausdehnung und der Obergrenze einer Inversionsschicht sowie der lokalen Windsysteme ist eine **meteorologische** Frage. Mangels Bestellung eines entsprechenden SV konnte diese Frage nicht beantwortet werden.

1.3 Kumulation der Luftschadstoffe am Standort

Das Vorbringen der Einwenderin, dass die Wechselwirkungen und kumulativen Wirkungen mit der **Papier- und Wellpappeproduktion** der Projektwerberin, mit der **11er Nahrungsmittel GmbH** und der **Kehrichtverbrennungsanlage Buchs (KVA Buchs)** fehlen würden, insbesondere im Hinblick auf das **Mikroklima, den Dampfquellen** und die mögliche Bildung **sekundärer Luftschadstoffe**, wurde **nicht** bzw unzureichend behandelt, wie im Folgenden dargelegt wird.

Ergänzendes Vorbringen wird mit gegenständlichem Schreiben für die **Faserwell GmbH** erstattet.



Im *Teilgutachten Lufthygiene – Ergänzung in Anhang Band 2*, Seite 24, fortlaufende Seitennummer 64 ff von 157, nimmt der SV für Lufthygiene *Sottopietra*, Stellung zur Kumulation am Standort in Bezug auf den 11-er Nahrungsmittelhersteller sowie zur Frage der Kumulation mit der KVA Buchs.

Die Kumulation der Luftschadstoffe des Vorhabens mit den Luftschadstoffen der eigenen Papier- und Wellpappefabrikation – in nächster Nähe des Vorhabens – wird jedoch **weder festgestellt, noch beschrieben, noch bewertet**. Der lufthygienische Amtssachverständige geht in seiner Stellungnahme zu diesem Vorbringen (Band 2, Teil-GA Lufthygiene, Seite 25, fortlaufende Seite 65) auf zwei der drei genannten Anlagen ein:

„Kumulative Effekte durch die Abgase der Müllverbrennungsanlage aus Buchs können aufgrund deren Entfernung nicht in signifikantem oder schadstoffbezogen relevantem Ausmaß erkannt werden.

Die Emissionen der in den Einwänden genannten Betriebsanlage der Firma 11-er sind mit Bezug auf potentielle kumulative Wirkungen mit diesem Vorhaben nicht relevant.“

Im UVGA, Kapitel 4.12 Lufthygiene, wird auf Seite 71 zudem Folgendes ausgeführt:

„Nach Einlangen der Einwenden und Stellungnahmen wurde ein Ergänzungs–gutachten durch den Sachverständigen verfasst, welches in Anhang (Band 2) beigelegt ist. Dieses führte zu keinen Änderungen des bestehenden Gutachtes. Es wurden jedoch ergänzende Auflagenvorschläge formuliert. Diese sind in Kap. 4.11.3 angelegt.“

Zu diesem Absatz stellt sich folgende Fragen:

- Warum haben die Einwenden – in denen unter anderem die Kumulation des Vorhabens mit der Papier- und Wellpappeproduktion sowie der 11-er Nahrungsmittelproduktion, die in nächster Nähe der Abfallverbrennungsanlage gelegen sind – keine Würdigung im Gutachten für Lufthygiene geführt? Dies, obwohl es gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben (im AWG-Verfahren) im nunmehrigen UVP-Verfahren zur Verbrennung der rund 4-fachen Menge an brennbarem Abfall kommt.

Die Auseinandersetzungen im UVGA samt Anhang zu diesem Vorbringen reichen nicht.

Zur **Papier- und Wellpappeproduktion am selben Betriebsgelände** – also zur räumlich engsten und damit naheliegendsten Kumulationsquelle – findet sich keine Aussage in der UVE. Diese Kumulation erfordert im UVP-Verfahren die detaillierte Abklärung im Vorfeld des Erlasses eines Bescheides durch die Vorarlberger Landesregierung, wie unter Punkt 1.1 rechtlich ausgeführt. Dasselbe gilt für die Tochtergesellschaft **Faserwell GmbH**, die ebenfalls am Betriebsgelände liegt.



Aus Sicht der Einwenderin ist keinesfalls zu akzeptieren, dass dies erst im Rahmen des Beweissicherungskonzepts bzw erst im Nachhinein nach Errichtung der Abfallverbrennungsanlage durch die Vorschläge des SV für Lufthygiene „hinreichend“ gesichert ist; eine **nachträgliche Beweissicherung nach Errichtung der Anlage tritt an die Stelle einer Genehmigungsvoraussetzung, die vorher erfüllt sein muss.**

Die Auseinandersetzung ist selektiv. Der SV ist im Rahmen des Vorhabens nur selektiv auf lufthygienisch relevante Punkte eingegangen, wie beispielsweise auf die Frage der Kumulation des Vorhabens mit der projektierten Abfallaufbereitungsanlage „Kessler bewegt’s“, im ca 5 km entfernten Nenzing, nicht aber auf die Anlagen am eigenen Betriebsgelände.

Es fehlt weiters eine ausreichende Auseinandersetzung mit dem **Mikroklima, dem Zusammenwirken der Dampfquellen** und den **sekundären Luftschadstoffen**. Gerade wegen der Dampfkumulation ist auch die 11er Nahrungsmittel GmbH — entgegen der Aussage des Sachverständigen — sehr wohl von Relevanz: nicht wegen ihrer Luftschadstoffemissionen, sondern wegen ihres Dampfausstoßes. Die Feststellung, deren Emissionen seien „nicht relevant“, geht an diesem Vorbringen vorbei.

Die Verneinung der Relevanz verkennt die Rechtslage. Wie unter Punkt 1 dargelegt, ist das UVGA dort, wo die UVE keine Aussagen trifft, zur Ergänzung verpflichtet. Die Feststellung, das Ergänzungsgutachten habe „zu keinen Änderungen des bestehenden Gutachtens“ geführt, ist vor diesem Hintergrund kein Beleg für die Unbedenklichkeit des Vorhabens, sondern für die unterbliebene Auseinandersetzung — dies obwohl gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben im AWG-Verfahren nunmehr die rund dreifache Menge an brennbarem Abfall verbrannt werden soll.

Zur Frage, ob das Rechenmodell die Kumulation überhaupt abbilden kann, siehe gesondert Punkt 1.8.6. Nach Ansicht der Einwenderin ist das GRAMM/GRAL-Modell auf der vorliegenden meteorologischen Grundlage hierzu **nicht in der Lage**; solange dies nicht ausgeräumt ist, ist es nicht zweckmäßig, weitere Expertisen einzuholen, die auf derselben Modellierung aufbauen.

1.4 Nähe des Vorhabens zu Trinkwasserschutzgebieten - Konkretisierungen

Die Einwendungen betreffend Trinkwasserschutzgebiet Göfis werden gar nicht behandelt. Die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Göfis werden nicht identifiziert. Das Vorbringen der Einwenderin, der Bunker rage in den Grundwasserkörper hinein, wird weder bestätigt noch widerlegt. Eine Gegenüberstellung von Bunkersohle und Grundwasserspiegel fehlt.

Zur Frage der Setzungsrisse führt der Wasserbau-SV Folgendes aus (Band 2, Teil-GA Wasserbau und Gewässerschutz – Ergänzung, S 6, fortlaufende Nummer 154):



„Die Beurteilung dieser Fragestellung fällt in das Fachgebiet der Geotechnik und wird nicht aus gewässerschutztechnischer Sicht beantwortet.“

Zur selben Frage der Mikrorissen und Undichtheiten führt der Geologie-SV folgendes aus (Band 2, Teil-GA Geologie – Ergänzung, S 4, fortlaufende S 24):

„Die konstruktive Ausbildung, Bemessung und Dichtheit des Bauwerks, insbesondere des Abfallsammelbunkers, sind Gegenstand der hochbau-technischen und gewässerschutztechnischen Planung. Diesbezüglich wird auf die Beurteilung des gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen verwiesen.“

Eine eigenständige Beurteilung der Bunkerdichtheit findet in keinem Teilgutachten statt.

Das UVGA samt Anhang weisen durch die wechselseitige Zuständigkeitsverneinung einen groben Mangel auf. Der integrative Charakter des UVGA ist von der Behörde zu wahren. Es dürfen keine Verkürzungen von Fragestellungen auf sektorale Aspekte verlorengehen. Medienübergreifende Fragen sind zu berücksichtigen.⁹

Als Konkretisierung zu den bereits beschriebenen Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzgebiete (Bereich Schildried – Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Göfis – und Trinkwasserschutzgebiet „Frastanzer Ried“ der Stadt Feldkirch) kann Nachfolgendes ausgeführt werden:

Ergänzend ist auf die unter Punkt 1.1.7 dargestellten Ausbreitungsrichtungen zu verweisen. Daraus folgt für die Trinkwasserschutzgebiete — Bereich Schildried (Gemeinde Göfis) und „Frastanzer Ried“ (Stadt Feldkirch) — sowie für die westlich und östlich gelegenen Brunnen und Trinkwasserpumpstationen eine streifenförmig verteilte Zusatzdeposition. Am stärksten und zuerst betroffen sind jene Bereiche, die im Winter im Kaltluftsee liegen.

Fachliche Aussagen, wonach ab einer gewissen Entfernung kein schädigender Einfluss mehr zu erwarten sei, gehen daher ins Leere: Die Deposition nimmt mit der Entfernung ab, endet aber nicht an einer angebbaren Grenze. Die Frage ist nicht ob, **sondern wann und wo der lokal überproportionale Schadstoffniederschlag zuerst ein Ausmaß erreicht, das die Nutzbarkeit von Brunnen oder Pumpwerken einschränkt.**

Das UVGA samt Anhang ist daher auch in diesem Punkt unvollständig.

1.5 Nähe des Vorhabens zu Naturschutzgebieten - Konkretisierungen

Das UVGA samt Anhang setzt sich mit den zu befürchtenden Auswirkungen auf den geschützten Pflanzen- und Tierbestand nicht in der gebotenen Weise auseinander.

Die Einwenderin hat vorgebracht, dass die Wechselwirkungen und die Auswirkungen der Luftschadstoffe und der Deposition in den Fachberichten zur Natur nicht behandelt

⁹ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 12 Rz 25.



werden. Der naturkundliche Amtssachverständige bestätigt diesen Mangel, statt ihn auszuräumen. In Band 1, Teil-GA Natur- und Landschaftsschutz, S 20, fortlaufende S 469, heißt es zur Frage nach den Auswirkungen von Luftschadstoffen auf Tiere und Pflanzen:

„Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind als noch vertretbar zu beurteilen bzw. manche Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, flüssige Emissionen) können naturschutzfachlich nicht beurteilt werden.“

In der Ergänzung, Band 2, Teil-GA Natur- und Landschaftsschutz, S 8, fortlaufende S 97, wird ergänzt:

„Zu den ökotoxikologischen Auswirkungen von PFAS auf Tiere und Pflanzen im Natura 2000 Gebiet oder anderen lokalen Naturschutzgebiete im Speziellen oder auf Flora und Fauna im Allgemeinen wurden in den Unterlagen keine gesonderten Angaben gemacht. Im naturschutzfachlichen Gutachten wurden diese nicht berücksichtigt und es können auch nur allgemeine Annahmen getroffen werden.“

Die Auswirkungen der Luftschadstoffe und deren Deposition auf den Boden des Biotops in der Zusammenfassenden Gesamtbewertung des Fachberichts Tiere und deren Lebensräume (D.05.04) werden nicht als Wirkfaktoren bzw nicht als Auswirkungen des Vorhabens angeführt. Gerade der Wirkpfad Luft/Deposition ist jedoch für das Leben und Überleben der geschützten Tierarten sowie für den Bestand der geschützten Pflanzen und damit für die biologische Vielfalt im Biotop von höchster Relevanz. Indem der Fachbericht Tiere und deren Lebensräume diesen Wirkpfad nicht als Wirkfaktor führt, bleibt die Beurteilung der Auswirkungen auf das geschützte Schutzgut unvollständig; die darauf gestützte Bewertung ist insoweit nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar.

Soweit die Auswirkungen auf die Schutzgebiete überhaupt behandelt wurden, erfolgte dies allein auf Grundlage der Depositionsergebnisse der Immissionsmodellierung. Da diese Modellierung aus den unter Punkt 1.8 dargelegten Gründen nicht als verwertbares Beweismittel anzuerkennen ist, entbehrt auch die naturschutzfachliche Bewertung einer tauglichen Grundlage.

Ergänzend wird das bisherige Vorbringen wie folgt konkretisiert:

Die durch das Vorhaben bedingte Schadstoffdeposition wird die geschützten Lebensräume nachhaltig beeinträchtigen. Zu besorgen ist zunächst – im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens – der Rückgang bestimmter Schmetterlingsarten, sobald deren Futterpflanzen infolge der Deposition zurückgehen. In gleicher Weise wird das in nächster Nähe gelegene Biotop alsbald und auch das etwas weiter entfernte Europaschutzgebiet „Frastanzer Ried“ früher oder später betroffen sein.



Es ist von einem irreversiblen Verlust geschützter Arten – etwa der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) oder der Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*) auszugehen. Derartige Schädigungen ließen sich erst im Nachhinein dokumentieren.

1.6 Fehlende Berücksichtigung der Auswirkungen der Errichtung der 10-kV-Leitung

Das UVGA samt Anhang setzt sich mit dieser Rüge nicht auseinander. Im Teilgutachten Lufthygiene (Band 1, S 10, fortlaufende S 334) werden die mitbetrachteten Beurteilungsgegenstände zwar aufgezählt und wird festgehalten:

„Das vorliegende Teil-Gutachten beurteilt die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des gegenständlichen Fachbereichs, einschließlich der Auswirkungen der Versetzung der Trafostation, des 10-kV-Netzanschlusses und der Neuerrichtung von Carport und Hausmeistergebäude.“

Es ist nach § 12 Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 die Aufgabe des UVGA gewesen, die vorgelegten Unterlagen fachlich zu bewerten und allenfalls zu ergänzen. Eine Beschränkung auf die Wiedergabe der Angaben der Projektwerberin genügt dieser Anforderung nicht.

1.7 Mangelhafte Darstellung der Nullvariante

Wie bereits im Schriftsatz vom 22.04.2026 dargelegt, ist die Darstellung der Nullvariante mangelhaft, weil der Vergleich mit der Fortführung der thermischen Verwertung des Vorarlberger Siedlungsabfalls in der KVA Buchs ausgeblendet wird.

Der für die **Erheblichkeitsbeurteilung maßgebliche Vergleich Nullfall/Planfall ist daher unvollständig.**

Das Vorbringen ist im Kern unbeantwortet geblieben. Die Antwort des Sachverständigen für Lufthygiene erschöpft sich lediglich in der folgenden Aussage (siehe Band 2 des UVGA, S 26 des Teil-GA Lufthygiene, fortlaufende S 66):

„Die Beurteilung der so genannten Führungszeichen „Null-Variante“ erfolgte auf Grundlage der diesbezüglich eingereichten Angaben. Unter Bezug auf die behördliche Vorbesprechung zu diesem UVP-Verfahren und zur UVE-Erstellung ergeben sich keine weiteren Notwendigkeiten für ergänzende Anmerkungen.“

Auf derselben Seite 26 räumt der Sachverständige allerdings einen Mangel der UVE ein: Zu den wegfallenden Emissionen der bestehenden Dampfkesselanlage merkt er an, deren Anteil an der Gesamt-Immissionsbelastung

„wurde in die lufthygienische Immissionsbetrachtung der UVE nicht einbezogen; wobei dies in relevantem Maß für NOx und z. T. für Feinstaub schlagend würde“.

Damit ist vom Amtssachverständigen selbst eingeräumt, dass der für die Erheblichkeitsbeurteilung maßgebliche Vergleich von Nullfall und Planfall aus fachlicher



Sicht unvollständig ist. Die auf dieser Grundlage getroffenen Schlussfolgerungen zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen sind nicht valide.

Die von der Einwenderin konkret vorgebrachten Vergleichstatsachen zum Standort Buchs – die dreistufige nasse Rauchgasreinigung, die höheren Verbrennungstemperaturen, der geplante Neubau ab 2032, der erforderliche Abfallimport und die regionale Gesamtbelastung – werden nicht gewürdigt.

Damit fehlt weiterhin eine fachliche Auseinandersetzung mit der **zentralen Frage**, wie sich die Umwelt im mittleren Rheintal und im westlichen Walgau voraussichtlich entwickeln wird, wenn am **meteorologisch besonders ungünstigen Standort Frastanz** eine zusätzliche Abfallverbrennungsanlage errichtet wird, anstelle der Verbrennung des Vorarlberger Siedlungsabfall weiterhin am Standort Buchs thermisch zu verwerten.

Der Sachverständige für Lufthygiene verweist darauf, dass das Vorhaben bzw die Betriebsanlage unter das IPPC-Anlagenregime fällt, und zitiert als Stand der Technik hinsichtlich Energieverbrauch und -effizienz den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26.09.2014 über die BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (BVT 6: Energiemanagementsystem; Rückgewinnung von Energie durch Verbrennung von Abfällen und Rückständen aus der Zellstoff- und Papierproduktion; Kraft-Wärme-Kopplung). Diese Einordnung bestätigt, dass die Projektwerberin die Anlage selbst unter dieses Regime gestellt hat; sie ersetzt jedoch nicht die gebotene Auseinandersetzung mit der Nullvariante, zumal das Vorhaben gerade nicht auf die Verbrennung eigener Produktionsrückstände beschränkt ist, sondern überwiegend importierte Abfälle verbrannt werden sollen.

Im selben Abfallofen sollten gemäß der Eingabe im vorangegangenen AWG-Verfahren 34.500 Tonnen Abfall pro Jahr verbrannt werden. Im nunmehrigen UVP-Verfahren sind maximal 122.000 Tonnen pro Jahr beantragt, sohin mehr als die dreifache Abfallmenge. Dass sich am Ergebnis der Immissionsmodellierung im UVP-Verfahren gegenüber dem AWG-Verfahren gleichwohl nichts geändert haben soll, ist nicht plausibel. Wird im Ofen mehr problematischer Brennstoff verbrannt, müssen sich entsprechende Effekte im Rauchgas und letztlich auch in der Asche zeigen. Das gegenteilige Ergebnis wäre nur erklärbar, wenn entweder sämtliche Werte so weit unter den Grenzwerten lägen, dass weder unmittelbar noch mittelbar eine Überschreitung eintritt, oder wenn die einstufige trockene Rauchgasreinigungsanlage als „perfekte“ Anlage unabhängig von der verbrannten Abfallmenge keinerlei Schadstoffe emittieren würde. Beides ist von der Projektwerberin weder dargelegt noch nachgewiesen. Auch dieser Umstand belegt, dass der Vergleich der Varianten, einschließlich der Nullvariante, auf einer nicht nachvollziehbaren Grundlage beruht.



Die Einwenderin hält daher ihr Vorbringen zur Mangelhaftigkeit der Nullvariante vollinhaltlich aufrecht. **Das UVGA ist um eine fachliche Auseinandersetzung mit den dargelegten Vergleichstatsachen zum Standort Buchs sowie um eine Neuberechnung des Nullfall/Planfall-Vergleichs unter Einbeziehung der wegfallenden Emissionen der bestehenden 35-MW-Dampfkesselanlage zu ergänzen.**

Dieses Vorbringen kann zudem wie folgt konkretisiert werden:

Weil für das Vorhaben eine kostengünstigere, aber weniger wirksame **Rauchgasreinigungsanlage** (einstufige trockene Rauchgasreinigung – im Vergleich zur dreistufigen nassen Rauchgasreinigung in der KVA Buchs) zum Einsatz kommen wird, wird die lokale Schadstoffbelastung bzw. Deposition in Frastanz und Umgebung – insbesondere auch wegen der genannten örtlichen Gegebenheiten – vorhersehbar besonders hoch ausfallen. Zur diesbezüglichen Verletzung des Immissionsminimierungsgebots des UVP-G 2000 siehe unten unter Punkt 2.

Wegen der wahrscheinlichen regeltechnischen Probleme, die in den Einwendungen beschrieben worden sind, ist zudem zu erwarten, dass die Emissionswerte häufig überschritten werden und die Filtermatten rasch an Effizienz verlieren, wodurch das Problem der Umweltbelastung noch potenziert wird.

All dies kann **qualitativ** begründet schon jetzt – ohne Modellierung im GRAMM/GRAL-Modell – gesagt werden.

Die Einwenderin möchte zudem die **nachstehenden Argumente, die für die Fortsetzung der Nullvariante – die weitere Verbrennung des Vorarlberger Siedlungsabfalls in der KVA Buchs – und gegen die Bewilligung, Errichtung und den Betrieb des Rondo-Kraftwerks in Frastanz** sprechen, ausführen.

Die Abfallverbrennungsanlage in Buchs ist bezüglich der jährlichen Verbrennungskapazität ca. doppelt so groß wie die konzipierte Abfallverbrennungsanlage in Frastanz.

In Buchs ist eine **Gitterrostanlage** in Betrieb, wohingegen in Frastanz eine **Wirbelschichtanlage** konzipiert ist. Allgemein zugänglichen Quellen ist zu entnehmen, dass Gitterrostanlagen für **inhomogene** bzw. unterschiedliche Abfälle geeignet sind. In der Schweiz sind heutzutage für die Verbrennung von Siedlungsabfällen nur noch Gitterrostanlagen in Betrieb. Wirbelschichtanlagen kommen in der Schweiz nur noch bei der Verbrennung von Klärschlamm zum Einsatz – offenbar, weil es sich dabei um relativ homogenen Abfall handelt.

Im Hinblick auf das große Spektrum an brennbaren Abfällen, deren Verbrennung Rondo beantragt hat, ist es verwunderlich, dass in Frastanz eine Wirbelschichtanlage zum Einsatz kommen soll.



Weil in einer Abfallverbrennungsanlage möglichst hohe Verbrennungstemperaturen in der Brennkammer erreicht werden sollen (möglichst guter Ausbrand der Brennstoffe), ist grundsätzlich ein größerer Ofen einem kleineren Ofen überlegen: Die Relation von Volumen zu Ofenoberfläche ist beim kleineren Ofen ungünstig, weil in den Randbereichen der Brennkammer keine so hohen bzw. unter Umständen **keine ausreichenden** Temperaturen erreicht werden, um den Ausbrand zu gewährleisten. Allein schon deswegen ist die Wirbelschichtanlage für Frastanz eine fragliche Lösung.

In Frastanz sind **850 Grad Celsius** Verbrennungstemperatur konzipiert. In Buchs werden derzeit **1000 Grad Celsius** gewährleistet; bei der neuen Anlage, die 2032 in Betrieb gehen soll, ist eine Nachverbrennungsanlage konzipiert, die kurzzeitig 1200 bis 1400 Grad Celsius gewährleistet – wie bereits in den Einwendungen beschrieben.

Dazu ist zu sagen, dass eine Wirbelschichtanlage bezüglich der Verbrennungstemperatur grundsätzlich **limitiert** ist, weil es bei höherer Verbrennungstemperatur zur **Verglasung** der Quarzsand-Kristalle bzw. zur Verglasung des Sandbetts kommt.

Bekanntlich werden in Nenzing die angelieferten Brennstoffe zerkleinert und zu Pellets verarbeitet. Die Pellets, die dann in die Brennkammer der Wirbelschichtanlage gelangen, werden mit dem Quarzsand durch Gebläse durch die Brennkammer gewirbelt, was an und für sich einen guten Ausbrand der Pellets bewirkt. Dabei darf die Temperatur jedoch eine gewisse Höhe **nicht überschreiten**, weil es sonst zum Schmelzen der Quarzsand-Kristalle bzw. in der Folge zur Verglasung des Sandbetts am Grund des Ofens kommt. (Der Ofen muss dann stillgelegt und die Verglasung mühsam entfernt werden usw.)

Man kann also festhalten, dass in Frastanz der Gehalt an **problematischen Stoffen**, die in die Rauchgasreinigungsanlage gelangen, im Vergleich zur Anlage in Buchs relativ hoch sein wird.

Bedenkt man zudem, dass unter den möglichen Formen von Rauchgasreinigungsanlagen die wahrscheinlich billigste vom Projektwerber gewählt worden ist – **eine einstufige** trockene Rauchgasreinigung (in Buchs ist derzeit eine dreistufige nasse Rauchgasreinigungsanlage in Betrieb) –, so zeigt sich, dass die Auswirkung auf das **Schutzgut Luft** allein schon deswegen, gelinde gesagt, suboptimal ist.

Die nicht **sortengesteuerte** Abfallverbrennungsanlage in Frastanz wird vorhersehbar zu Regelproblemen und in der Folge zu Verbrennungsproblemen bzw. letztlich zu „unerwartet“ **hoher Umweltbelastung** führen, insbesondere im Nahbereich und auch im Bereich des Kaltluftsees.

Zu hinterfragen ist daher,

1. inwiefern beim Vorhaben bedacht und berücksichtigt worden ist, dass das beantragte Spektrum an unterschiedlichen Abfällen (gemäß B.01.01) eine



sortengesteuerte Abfallverbrennung erfordert, bei der bereits vor Eintritt einer anderen Abfallsorte in die Brennkammer die Zugabemenge der erforderlichen Additive angepasst wird – wie dies etwa in der KVA Buchs bedacht und praktisch umgesetzt wird;

2. wie beim Vorhaben verhindert wird, dass eine Unterdosierung eines für die jeweilige Abfallsorte erforderlichen Additivs erst bei der Emissionsmessung erkannt wird und die Korrektur durch die Regelanlage erst zu diesem Zeitpunkt in Gang gesetzt wird – die Anlage dem Verbrennungsprozess also ständig „hinterherhinkt“ – und ob dieser Umstand bei der Planung bedacht wurde;
3. ob und auf welcher fachlichen Grundlage von Projektwerberseite geprüft wurde, dass eine Wirbelschichtanlage für ein inhomogenes Abfallspektrum, wie in B.01.01 beschrieben, überhaupt die geeignete Anlagentechnik darstellt.

Aus den genannten Gründen ist auch vorhersehbar, dass es zu einer Überforderung der Rauchgasreinigungsanlage kommen wird: Zunächst ist eine schnelle bzw. vorschnelle „Verharzung“ der Filtermatten zu erwarten, die in weiterer Folge zu einer schlechten Rauchgasfilterleistung und damit letztlich zu einer „unerwartet“ hohen Umweltbelastung führen wird.

In diesem Zusammenhang ist der Einwenderin aufgefallen, dass in der dritten bzw. letzten Version der Antragsunterlagen in der Rauchgasreinigungsanlage zusätzlich ein **Elektrofilter** konzipiert worden ist. Offenbar wurde erkannt, dass ein **Filterwechsel** – also der Wechsel der Adsorbermatten in der Rauchgasreinigungsanlage – zum **zeitweisen völligen Ausfall der Rauchgasreinigung** führen würde. Damit wird ein weiterer Betriebszustand offenbar, in dem ungereinigte bzw. nur unzureichend gereinigte Rauchgase in die Umwelt gelangen. Auch dieser Betriebszustand ist – gerade im Zusammentreffen mit Inversionswetterlage und Windstille – festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten; er ist in der Immissionsmodellierung, soweit ersichtlich, nicht abgebildet.

Das Konzept – Zerkleinerung der Abfälle gemäß dem in B.01.01 aufgelisteten Spektrum mit der Folge einer inhomogenen Zusammensetzung der Pellets – wird nach Verwirklichung des Vorhabens zu ernsthaften Problemen führen.

Im Gegensatz dazu ist die Fortsetzung der Variante Buchs die Fortsetzung einer bewährten, möglichst umweltschonenden Lösung; derartige Folgen sind dort nicht zu erwarten.

Es werden zudem folgende weitere **Argumente für die Variante Buchs gegenüber der Variante Frastanz vorgebracht**:

Die Trägerschaft der KVA Buchs wird von rund 40 Gemeinden des Schweizer Rheintals und Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein gebildet, deren Ziel es ist, die thermische



Verwertung der brennbaren Abfälle auf möglichst **umweltschonende Art und Weise** durchzuführen (Ziel: hoher Umweltstandard). Dementsprechend wurde der Betrieb gemäß dem Stand der Technik seit mehr als 30 Jahren schrittweise weiterentwickelt.

Es konnte in Erfahrung gebracht werden, dass gerade durch die **sortenkontrollierte** Zufuhr der Brennstoffe in den Verbrennungsprozess in der KVA Buchs gewährleistet ist, dass schon vor Eintritt des jeweiligen Brennstoffs in die Brennkammer die aus Erfahrung erforderlichen Additive rechtzeitig eingespritzt bzw. eingeblasen werden.

Ein weiteres Problem bei Bewilligung des Vorhabens in Frastanz wird sein – wie in den Einwendungen schon treffend beschrieben –, dass der Abfallofen in Frastanz **nur betrieben** werden kann, wenn rund **zwei Drittel** der Abfälle von auswärts nach Vorarlberg bzw. über Nenzing nach Frastanz importiert werden.

Hier stellt sich die Frage, ob die Umweltbehörde in Bregenz den Standpunkt vertritt, dass Frastanz ein **idealer Ort** für die Abfallverbrennung zur Energiegewinnung ist.

Erfreulicherweise hat unlängst der Vorarlberger Landeshauptmann gemeinsam mit dem österreichischen Kommissär in Brüssel erwirken können, dass eine Ausnahmeregelung geschaffen wurde, wonach Abfälle aus Grenzregionen – im gegenständlichen Fall aus Vorarlberg – weiterhin in Buchs thermisch verwertet werden können.

Ein weiteres Problem, das bei Bewilligung des Vorhabens Rondo-Kraftwerk auftreten wird, ist die **Entsorgung bzw Deponierung** der Asche aus dem Rondo-Kraftwerk.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Fall der Bewilligung voraussichtlich auch der aufbereitete Vorarlberger Siedlungsabfall (ca **40.000 Tonnen pro Jahr**), der bislang in der KVA Buchs thermisch verwertet wird, im Rondo-Kraftwerk verbrannt würde; die verbleibenden rund zwei Drittel der beantragten 122.000 Tonnen pro Jahr müssten von auswärts importiert werden, um die Anlage auszulasten.

Zu klären sind im Verfahren die offenen Fragen,

4. welcher Schadstoff- bzw Giftstoffgehalt der anfallenden Asche aus dem Rondo-Kraftwerk angesichts der konzipierten Verbrennungstemperatur von 850 Grad Celsius zu erwarten ist – im Vergleich zur Asche aus der KVA Buchs (Verbrennungstemperatur derzeit 1000 Grad Celsius);
5. welche Aschemengen jährlich anfallen werden, wo diese deponiert werden sollen und ob die vorgesehene Deponie für die zu erwartende – praktisch dreifache – Menge und Qualität der Asche geeignet und ausreichend dimensioniert ist;
6. welche Auswirkungen die Deponierung dieser Asche auf den Grundwasserkörper im Walgau und auf die Trinkwasservorkommen – auch für zukünftige Generationen – haben kann und durch welche Maßnahmen eine Gefährdung ausgeschlossen wird.



Ein weiteres Argument betrifft die Vor- und Nachteile einer **privat betriebenen** Abfallverbrennungsanlage im Vergleich zu einer kommunal betriebenen Abfallverbrennungsanlage wie Buchs, die die höheren Kosten der Additive in Kauf nimmt bzw. an die Kunden weitergibt – mit dem Ziel einer möglichst umweltschonenden Verbrennung. Gerade das kann man von einem **privat tätigen Abfallverbrenner** bzw. Unternehmer nicht erwarten.

1.8 Mangelhafte Immissionsmodellierung und Konkretisierungen aufgrund des nunmehr vorgelegten Berichts der ZAMG

Die vier von der Einwenderin vorgebrachten konkreten Anforderungen des Punktes 6.7 der ÖNORM M 9440 im Hinblick auf die mangelhafte Immissionsmodellierung – Eignungsnachweis des Strömungsmodells, Angabe von Modellgebiet, Auflösung und Eingangsdaten, Plausibilitätsprüfung der berechneten Windfelder und Darstellung simulierter Strömungsfelder – werden **nicht abgearbeitet**.

Zur mangelnden Eignung von GRAMM/GRAL für unmittelbare Belastungen und für die Kumulation siehe auch unter Punkten 1.1.5, 1.3 und insbesondere 1.8.6.

Zu den Einwendungen betreffend Beweissicherungskonzept siehe unten unter Punkt 1.9.

1.8.1 Nachträgliche Vorlage des Berichts der ZAMG

Zum Zeitpunkt der Einwendungsfrist stand der Bericht der ZAMG (nunmehr: GeoSphere Austria) noch nicht zur Verfügung; er wurde in den Antragsunterlagen nicht wiedergegeben bzw. war kein Bestandteil des FB Luft und Klima (D.05.07).

Da der Bericht im Rahmen eines IFG-Ersuchens vorgelegt wurde, können auf der Grundlage dieses Berichts können nunmehr die folgenden **weiteren Konkretisierungen** vorgebracht werden.

1.8.2 Nur ein Messpunkt (Bludenz) – fehlende räumliche Repräsentativität

Aus dem Bericht der ZAMG ist ersichtlich, dass nur **ein Messpunkt** in die GRAMM-Windfeldmodellierung eingeflossen ist. Dieser Messpunkt liegt in Bludenz im Bereich des Friedhofs – somit ca. 17 km vom Standort des Vorhabens in Frastanz entfernt. Im Nahbereich des Standorts sind hingegen keine Messpunkte vorhanden; es sind somit keine Messdaten aus dem Nahbereich erhoben worden und in die Modellierung eingeflossen. Diese Tatsache ist als **wesentlicher Mangel** betreffend die Aussagekraft bzw. Beweiskraft der Modellierung festzustellen.

Der Messpunkt liegt – wie unter Punkten 1.1.2 und 1.2 dargestellt – außerhalb der Inversionszone. Er erfasst damit gerade jene meteorologische Situation nicht, die für die Beurteilung des Vorhabens maßgeblich ist.



Der GRAMM-Messpunkt (Friedhof Bludenz) ist somit **nicht repräsentativ**. Aus Sicht der Einwenderin ist darauf hinzuweisen, dass der GRAMM-Messpunkt in Bludenz die Modellierung zu **Ungunsten** der Umwelt in Frastanz beeinflusst – eben weil er „bessere Werte“ als (vermeintlich) relevante Parameter in die Modellierung einbringt und den Standort Frastanz so als günstiger bzw geeigneter erscheinen lässt, als er tatsächlich ist. Das heißt, dieser Messpunkt beeinflusst die Modellierung günstig im Interesse der Projektwerberin, wirkt sich jedoch **ungünstig** auf die „Berechnung“ für die betroffenen Bewohner:innen in Frastanz und Umgebung aus.

Die Zweifel werden durch die Stellungnahme *Wimmer* (Beilage ./2) bestätigt. Es sind weitere Daten, etwa bezüglich der *Windinterpolation mittels INCA*, zu klären. Diesbezüglich führt *Wimmer* auf Seite 7 seiner Stellungnahme (3.2 *Windinterpolation mittels INCA*) sowie auf Seite 12 (4.2.2 *Verwendung von INCA-Daten für den „match to observation“-Prozess*) aus, dass INCA nur eine grobe Näherung an die tatsächlichen meteorologischen Verhältnisse liefert. Nach den weiteren Ausführungen von *Wimmer* kann auf dessen Schlussfolgerung verwiesen werden (4.2.6, Seite 15): Die Plausibilität der mit GRAMM modellierten Windfelder erscheint höchst zweifelhaft.

Dieser meteorologische Sachverhalt muss jedenfalls im Sinne der ÖNORM M 9440 bis ins letzte Detail geklärt werden. Diese Gegebenheiten sollten, wie an anderer Stelle gefordert, durch ein **meteorologisches Gutachten** fachlich begründet aufgezeigt werden.

1.8.3 Zur als ungeeignet verworfenen TAWES-Messstelle im Raum Feldkirch

Aus dem Schreiben der ZAMG, Seite 5, „2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse“ bzw „2.1 Projektstandort, Messstandort, räumliche Repräsentativität“, geht hervor, dass im ausgeschnittenen GRAMM-Feld zwei TAWES-Stationen der ZAMG zur Verfügung stehen: eine in Bludenz beim dortigen Friedhof (in ca 17 km Entfernung), die andere im Raum Feldkirch – **ohne dass angegeben wird**, wo diese TAWES-Station im Raum Feldkirch steht. Wörtlich heißt es, bei „*diversen match-Versuchen*“ habe sich letztere als „*ungeeignet herauskristallisiert*“.

Die Einwenderin vermutet, dass es sich um die Messstation an der „Bärenkreuzung“ in Feldkirch handelt, an der wegen der örtlichen Lage oftmals **hohe Schadstoffwerte** gemessen werden. Es liegt der Verdacht nahe, dass diese Messstelle – obwohl sie viel näher beim Standort liegt als die Messstelle in Bludenz – deshalb **nicht berücksichtigt** bzw als ungeeignet angesehen wurde, weil sich die Berücksichtigung der Messdaten aus dieser Messstelle auf die Modellierung nicht im erwünschten Sinn der Projektwerberin ausgewirkt hat.

Konkret stellen sich folgende Fragen:

- Wo genau ist die TAWES-Station im Rheintal bei Feldkirch gelegen? Warum wird deren Standort nicht genannt?



- Warum hätte sich die im Rheintal bei Feldkirch gelegene Station bei „diversen matching-Versuchen“ als „ungeeignet herauskristallisiert“ (wörtlich zitiert)?

In der *Meteorologischen Beschreibung* der ZAMG vom 30. November 2022 wird auf Seite 5 sinngemäß ausgeführt, dass die BBM, die die Modellierung im Auftrag der Projektwerberin durchgeführt hat, letztlich die in Bludenz gelegene GRAMM-Messstelle infolge des Matching **ausgewählt** hat. Durch diese Feststellung wurde entschieden, dass die GRAMM-Messstelle in Bludenz die für die Modellierung der Immissionsprognose geeignete Messstelle sei, wohingegen die im Raum Feldkirch gelegene – deren genauer Standort nicht genannt worden ist – von dieser Fachperson als *ungeeignet* bewertet worden ist.

Dazu ist festzuhalten: Diese Beurteilung, die TAWES-Messstelle in der Modellierung zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen, wurde manuell – also von einem Menschen, nicht von einem Computerprogramm – getroffen. Der Computer liefert infolge der in das Programm eingegebenen Parameter und Daten die „Berechnung“; die „Richtigkeit“ der Berechnung muss allerdings vom Modellierer durch die entsprechende Argumentation bewiesen werden. Dieser Teil der Modellierung bzw. dieser Teil des Tatsachenbeweises, der sich auf die „Berechnung“ im Modell gründet, ist von der Projektwerberin bislang **nicht** geliefert worden.

Letztlich muss die Entscheidung der befassten Fachperson den Anforderungen an die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit der ÖNORM M 9440 genügen (Stellungnahme *Wimmer*, Seite 2 f). Entscheidend ist die plausiblere **Kausalitätskette**, wenn zwischen den Messstellen Bludenz und Feldkirch entschieden wird.

1.8.4 Depositionsmessungen in der warmen Jahreszeit

Des Weiteren ist zu konkretisieren, dass die Messungen der **Schadstoffdeposition** im Nahbereich des Vorhabens in der warmen Jahreszeit die Modellierung ebenfalls für die Projektwerberin günstig beeinflussen: Erfasst wurde nur die niedrige Schadstoffdeposition der warmen Jahreszeit (Zeitfenster von Sommer bis in den Herbst, mit wenig Inversion; laut D.05.07 wurden die Depositionsmessungen vor Ort nur im Zeitfenster Juli bis November durchgeführt). Die **hohe Schadstoffdeposition** in der daran anschließenden **kalten Jahreszeit** (November bis Ende Februar) mit häufiger bis fast ständiger Inversion wurde hingegen **nicht** erfasst bzw. in der Modellierung **nicht durch adäquate Eingangsparameter** berücksichtigt.

Wegen der nur fraglichen Brauchbarkeit der aktuell in das Modell eingespeisten Parameter sind für die Erfassung des Istzustands Messungen vor Ort über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu fordern (siehe Beilage ./2, Stellungnahme *Wimmer*, Seite 8, Abschnitt 4.1.1 – *Messdaten an konkreten Messstationen im Untersuchungsgebiet* – sowie Seite 9, zweiter Absatz, und Seite 19, letzter Absatz), um gegebenenfalls die Beweiskraft der Modellierung hinreichend zu sichern. Eine



ganzjährige Messung der Deposition im Nahbereich ist zu fordern, bevor eine Modellierung durchgeführt wird.

Erst nach Vorliegen des hinreichend gesicherten Istzustands ist überhaupt eine hinreichend brauchbare Modellierung möglich. Andernfalls geht die Einwenderin davon aus, dass die vorliegende Modellierung mit einem **wesentlichen Mangel** behaftet und als **Beweismittel unbrauchbar** ist (vergleiche Stellungnahme *Wimmer*, Seite 2, *Anforderungen an die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit von Luftschadstoffimmissionsprognosen*, unter Zitierung des Erkenntnisses des VwGH vom 21.05.2019, Ro 2018/03/0050).

1.8.5 Fehlende Ergebnisdarstellung gemäß ÖNORM M 9440

Ein Modell bzw. Rechenmodell muss die Wirklichkeit hinreichend genau abbilden; andernfalls handelt es sich um kein brauchbares Rechenmodell zur Erstellung einer „Berechnung“ – hier: der Immissionsprognose im GRAMM/GRAL-Modell.

Im gegenständlichen Fall hat sich am Ergebnis der Modellierung im UVP-Verfahren im Vergleich zum AWG-Verfahren angeblich nichts geändert, obwohl sich laut Antragsunterlagen die Abfallmenge im selben Abfallofen von 34.500 Tonnen (AWG-Verfahren) auf maximal 122.000 Tonnen pro Jahr (UVP-Verfahren) – somit auf mehr als das **Dreifache** – gesteigert hat. Allein diese Steigerung muss nach dem gesunden Menschenverstand gewisse Effekte haben, die sich auch im Rauchgas, das aus dem Kamin austritt, in irgendeiner Form zeigen: Wird mehr problematischer Brennstoff im Ofen verbrannt, müssen mehr problematische Stoffe beim Kamin – und letztlich auch in der Asche – anfallen.

Es **widerspricht den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen**, dass bei einer **Änderung der Abfallmenge um das Dreifache die Modellierung nicht geändert werden muss**. Dieser offenkundige Widerspruch mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden.¹⁰

Konkret müssten also in der Modellierung des UVP-Falles mehr Schadstoffe beim Kamin ausgewiesen werden – oder es müsste sich bei der Rauchgasreinigungsanlage um eine **perfekte** Anlage handeln, bei der, egal wie viel problematischer Abfall im Ofen verbrannt wird, „null“ Schadstoffe beim Kamin austreten. Wäre die Aussage richtig, dass infolge der Modellierung im UVP-Verfahren kein anderes Ergebnis festzustellen ist, würde dies bedeuten, dass nur eine Abfallverbrennung bis maximal 34.500 Tonnen Luftschadstoffe produziert, ab höherer Abfallverbrennung jedoch **keine** Erhöhung der Schadstoffbelastung der Umwelt eintritt. Das ist nicht plausibel.

An diesem Punkt fällt auf, dass weder in der AWG-Modellierung noch in der UVP-Modellierung der Projektwerberin gemäß **ÖNORM M 9440** eine **Ergebnisdarstellung**

¹⁰ Vgl VwGH 20.10. 2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 31.03.2005, 2004/07/0199; 16.12.2004, 2003/07/0175.



präsentiert worden ist. Bereits im AWG-Verfahren wurde in der luftreinhaltetechnischen Untersuchung keine Ergebnisdarstellung präsentiert; eine solche liefert lediglich *Wimmer* auf Seite 4 seiner Stellungnahme, weil er die Modellierung bzw die „Berechnung“ der einzelnen Luftschadstoffe in Tabelle 1 darstellt. Dabei fällt auf, dass die fluorhaltigen *beurteilungsrelevanten Immissionskenngrößen* von der Müller BBM in der AWG-Modellierung **nicht berücksichtigt** worden sind. In gleicher Weise findet sich im gegenständlichen UVP-Verfahren bzw in der UVE in D.05.07 keine *Ergebnisdarstellung*, sondern nur Listen, in denen die Grenzwerte der Luftschadstoffe aufgelistet sind.

Die eigentlichen Resultate der „Berechnung“ im Modell werden in der UVE **nicht ausgewiesen** bzw nicht im Sinn der ÖNORM M 9440 von der Projektwerberin transparent nachgewiesen. Dies ist als **wesentlicher Mangel** zu bezeichnen.

Bei einer Modellierung muss sich die Auswirkung der **Emission** in irgendeiner Weise real nachvollziehbar in Bezug auf die **Immission** abbilden: Eine größere Emission muss sich in der Modellierung bzw in der *Ergebnisdarstellung* als größere Immission zeigen. Die Frage der räumlichen Repräsentativität müsste sich jedenfalls am analogen Ansprechen der Ergebnisdarstellung – sowohl beim **Matching** mit dem Messpunkt Feldkirch wie auch beim **Matching** mit dem Messpunkt in Bludenz – in die richtige Richtung zeigen, zumal die Abfallmenge von 34.500 auf 122.000 Tonnen gesteigert worden ist. Das gänzliche Ausbleiben einer angemessenen „Reaktion des Modells“ wäre geradezu ein Hinweis darauf, dass der GRAMM-Messpunkt in Bludenz für die Modellierung **gänzlich ungeeignet** ist.

Letztlich muss die Ergebnisdarstellung einer jeden Modellierung im Einklang mit den Überlegungen des gesunden Menschenverstands stehen, wenngleich dieser keine quantitative „Berechnung“ im Sinn einer Zahl für ein prognostiziertes Ergebnis liefern kann. Auf eine derartige „Berechnung“ im Modell sollte man sich zudem keinesfalls unbesehen verlassen: *Wimmer* berichtet auf Seite 17 seiner Stellungnahme (4.3.4 *Eigene Erfahrungen*) von einem ihm im Detail vertrauten Fall einer Ausbreitungsrechnung für eine **hohe Punktquelle** im komplexen Gelände, in dem GRAL in der Version V22.09 problematische Ergebnisse lieferte. Auch der Kamin der „Energiezentrale mit KWK-Anlage“ ist eine derartige hohe Punktquelle im komplexen Gelände.

1.8.6 Unzulänglichkeit des GRAMM/GRAL-Modells

Von der Projektwerberin bzw von der Müller BBM ist der **transparente und nachvollziehbare Nachweis** zu erbringen, dass das GRAMM/GRAL-Modell in der Lage ist, die **wesentlichen** örtlichen Gegebenheiten in den meteorologischen Eingangsdaten bzw im GRAMM-Teil des Modells zu erfassen und im GRAL-Teil des Programms im Sinn der Immissionsprognose **hinreichend valide** zu „berechnen“ bzw zu modellieren.

Die ÖNORM M 9440 erfordert, siehe auch Stellungnahme *Wimmer* (Beilage ./2), Seite 3:



„Ein Modellergebnis gilt als nachvollziehbar, wenn die Vorgehensweise, die zu diesem Ergebnis geführt hat, durch Personen mit fachlichem Grundwissen im Bereich der Immissionsmodellierung überprüfbar ist. Die Nachvollziehbarkeit einer Ausbreitungsrechnung erfordert eine vollständige Dokumentation der Aufgabenstellung, der Eingabedaten, des verwendeten Modells und der Modellparameterisierung bis hin zur Ergebnisdarstellung.“

Die Anforderungen gemäß ÖNORM M9440 werden von der vorliegenden Modellierung in **keiner Weise** erfüllt. Aus D.05.07 ist nicht ersichtlich welche **Eingangsdaten** im Modell „behandelt“ worden sind, ... wie die **Modellparameterisierung** stattgefunden hat. Die Ergebnisdarstellung – sofern vorhanden – ist nicht transparent und nachvollziehbar.

Konkret ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Eingangsdaten **unvollständig** sind. Es wurden nur in der warmen Jahreszeit (Juli bis November) Depositionsmessungen am Standort durchgeführt.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Fragen zu klären:

- Kann durch das GRAMM/GRAL-Modell überhaupt die Kumulation der Luftschadstoffe der **Abfallverbrennungsanlage** mit den Luftschadstoffen der eigenen **Papierfabrikation**, den Luftschadstoffen der eigenen **Wellpappefabrikation**, dem **11-er Nahrungsmittelhersteller** und zusätzlich der **Faserwell GmbH**, überhaupt erfasst werden?
- Kann das GRAMM/GRAL-Modell die kumulativen Auswirkungen am Standort überhaupt der Realität gemäß erfassen bzw modellieren?
- Auf welcher Grundlage bzw anhand welcher Messdaten kann das GRAMM/GRAL-Modell die Kumulation im Nahbereich des Vorhabens im Rechenprogramm des GRAL-Teils „hochrechnen“ bzw modellieren und damit prognostizieren?
- In welcher Form sind diese Daten/Parameter/Messwerte in die Modellierung eingeflossen? Die Müller BBM möge ins Detail gehend bzw **transparent, nachvollziehbar** aufzeigen, in welcher Form dies in der Modellierung berücksichtigt worden ist.
- Welche Eingangsparameter fließen in eine derartige unmittelbar auftretende Luftschadstoff-Belastungssituation ein? Welche Eingangsparameter werden im GRAMM-Teil erfasst, welche werden im GRAL-Teil „hochgerechnet“?

Darüber hinaus sind nachzuweisen:

- Können sekundäre Luftschadstoffe – wie sie bekanntlich bei Kumulation der Luftschadstoffe einer Abfallverbrennungsanlage mit denen einer Papierproduktionsanlage entstehen – bzw sind im gegebenen Fall alle vorab genannten eigenen Betriebe zu berücksichtigen – im GRAMM/GRAL-Modell erfasst bzw im Modell „berechnet“ werden?



- Wie sollen sekundäre Luftschadstoffe überhaupt erfasst bzw gemessen und als Messparameter in der Modellierung berücksichtigt werden können?
- Weiters wie das GRAMM/GRAL-Modell dies durch die TAWES-Messanlage in Bludenz im GRAMM-Teil des Modells (und durch die INKA-Messanlage) geleistet/erfasst/gemessen und im Modell berücksichtigt werden kann? Und diese Messungen schließlich vom GRAL-Teil bzw im GRAL-Rechenteil des Computerprogramms hochgerechnet bzw hinreichend genau im Modell "berechnet" respektive in der Immissionsprognose hinreichend genau vorhergesagt werden kann.
- Schließlich ist darzustellen, ob eine bereits realisierte Anlage mit vergleichbaren situativen Gegebenheiten - wie das Vorhaben - genannt/aufgezeigt werden kann, bei dem auf Grundlage einer derartigen Modellierung im GRAMM/GRAL-Modell die später tatsächlich aufgetretenen Effekte/Wechselwirkungen hinreichend genau prognostiziert werden konnten und insofern Aussagen hinsichtlich der Modellgenauigkeit in Bezug zu den Standortbedingungen getroffen werden können.
- Ist dort ein Matching: „*match to observation*“ in der Modellierung hinreichend genau im Vorfeld gelungen?

In diesem Sinn sind von der Projektwerberin gemäß den allgemein erforderlichen Anforderungen an eine GRAMM/GRAL-Modellierung nachzuweisen:

- die Berücksichtigung **aller beurteilungsrelevanten Immissionskenngrößen** (Tabelle 1, Seite 4, der Stellungnahme *Wimmer*) bzw deren Eingabe in die Modellierung der luftreinhaltetechnischen Untersuchung; *Wimmer* hat im Rahmen der AWG-Modellierung aufgezeigt, dass mehrere Schwermetalle und fluorhältige Stoffe in der Untersuchung **nicht behandelt worden** sind (Seite 4);
- die Durchführung der Depositionsmessung vor Ort für die Dauer von mindestens einem Jahr vor Erstellung der Modellierung bzw die Berücksichtigung dieser Parameter in der Modellierung;
- der Nachweis, dass im GRAMM/GRAL-Modell die Kumulation mit den drei benachbarten Betrieben (Papierfabrik, Wellpappefabrik, Faserwell GmbH und der 11er-Nahrungsmittelfabrik) überhaupt abgebildet werden kann, bzw der transparente, nachvollziehbare Nachweis, wie und welche Messparameter – falls überhaupt möglich – erfasst und die diesbezüglichen Parameter im GRAMM/GRAL-Programm berücksichtigt bzw „berechnet“ werden können.
- Und schließlich ist von der Projektwerberin auch der Nachweise zu erbringen, dass das GRAMM/GRAL-Modell überhaupt geeignet ist **unmittelbare** Luftschadstoff-Belastungs-Situationen im Modell zu „berechnen“ bzw valide zu prognostizieren. Insbesondere im Hinblick auf die komplexe Situation am Standort.



Nach Ansicht der Einwenderin können die relevanten Fragestellungen am konkreten Vorhabensstandort GRAMM/GRAL nicht geleistet werden.

Der **Nachweis** für die Brauchbarkeit der vorliegenden Modellierung als taugliches **Beweismittel ist ausständig**. Weitere Konkretisierungen können im Bedarfsfall unterbreitet werden (siehe Stellungnahme *Wimmer*, Seite 18, Abschnitt 4.3.5: Kurzzeitwerte werden zum Teil erheblich unterschätzt).

1.9 Unzureichendes Beweissicherungskonzept

Wie bereits im Schriftsatz vom 22.04.2026 dargelegt, ist das vorgesehene Beweissicherungskonzept aus fachlicher Sicht abzulehnen, weil ein Beweissicherungsprogramm für Luftschadstoffe, die auf Ebene ihrer durchschnittlichen Konzentrationen im Zeitraum eines Jahres zu beurteilen sind, sowohl bei der Vorbelastungserhebung als auch bei der Kontrolluntersuchung im Betrieb der Anlage den Zeitraum von mindestens einem Jahr umfassen muss.

Der SV hält fest Band 2, S 25 des Teil-GA Lufthygiene – Ergänzung, fortlaufende S 65:

„Bezüglich Beweissicherung ergibt sich: Im Sinne dieses Einwandes wird darauf hingewiesen, dass ergänzende Beweissichernde Vorerhebungen per Auflage beantragt wurden.“

Die Auflagen 6 und 7 des UV-GA (Kapitel 4.12.3.1, Seite 74) sehen vier zusätzliche Messstellen, Vorerhebungen über eine Sechsmonatsperiode von Oktober bis April, eine Fortführung über mindestens zwei Kalenderjahre nach Inbetriebnahme sowie zwölfmonatige Fluor-Immissionsmessungen an zwei Standorten vor.

Die Einwenderin fordert mindestens:

- **Depositionsmessungen** nach Bergerhoff vor Ort für die Dauer von mindestens einem Jahr;
- **Luftgütemessungen** vor Ort für die Dauer von mindestens einem Jahr, weil die **räumliche Repräsentativität** der GRAMM-Messstelle in Bludenz nicht hinreichend verlässlich gegeben ist (siehe ZAMG, Meteorologische Beschreibung, Seite 5);
- sodann eine **neuerliche Modellierung** durch die Müller BBM, frühestens nach Vorliegen der oben genannten Messungen.

2. Zum Verstoß gegen materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Vorbemerkung

Wie bereits ausführlich dargestellt, verursacht das gegenständliche Vorhaben **Immissionsbelastungen**, die zu einer **erheblichen Belastung der Umwelt** führen. Das gegenständliche Vorhaben ist insofern wegen eines Verstoßes gegen die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 **nicht genehmigungsfähig**. Zudem steht



das gegenständliche Vorhaben auch in Widerspruch zu mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen der einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Die Einwenderin hat ein subjektives Recht darauf, dass die beantragte Genehmigung versagt wird.

Im Einzelnen sind bei Errichtung und Betrieb des gegenständlichen Vorhabens – insbesondere aufgrund der unter Punkt 1.1, also 1.1.1 ff, aufgezeigten örtlichen Besonderheiten – folgende erhebliche Umweltbelastungen und Verletzungen von materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen konkret zu erwarten:

2.2 Immissionen

Unter dem Begriff der Immission ist jede Form der Einwirkung zu verstehen, die von einem Vorhaben ausgeht und die die Schutzgüter des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 beeinträchtigen kann.¹¹

§ 17 Abs 2 Z 2 enthält zwei voneinander zu trennende Genehmigungsvoraussetzungen: erstens das allgemeine **Immissionsminimierungsgebot** (arg „möglichst gering zu halten“) und zweitens die absolut geltenden **Immissionsbegrenzungsgebote** der lit a bis c (arg „jedenfalls ... zu vermeiden“).¹² Die Tatbestände der lit a bis c wurden den §§ 74, 75 und 77 GewO nachgebildet, weshalb bei deren Auslegung grundsätzlich auf diese Regelungen und die dazu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann; vorhabenstypbedingte Besonderheiten sind jedoch zu berücksichtigen.¹³

Von erheblicher Bedeutung ist, dass Immissionsbegrenzungsgebot – anders als vergleichbare Materiengesetze – **weder eine Interessenabwägung noch eine wirtschaftliche Zumutbarkeitsprüfung** zulässt.¹⁴ Der Einwand, die geforderten Maßnahmen seien für die Projektwerberin kostspielig oder das Vorhaben liege im öffentlichen Interesse, ist auf dieser Prüfungsstufe daher unbeachtlich.

Das **Immissionsminimierungsgebot** ist Ausdruck des Vorsorgeprinzips: Die zu schützenden Güter sollen möglichst wenig belastet werden, ohne dass bereits eine konkrete Rechtsgutbeeinträchtigung droht.¹⁵

Durch die kostengünstigere **Rauchgasreinigungsanlage** wird die Schadstoffbelastung besonders hoch ausfallen (siehe auch Punkt 1.7). Damit ist das Immissionsminimierungsgebot des UVP-G verletzt. Auch wenn eine trockene Rauchgasreinigung den Stand der Technik darstellen sollte, hat die Projektwerberin dennoch ein besseres Verfahren zu wählen, sofern das Ziel des bestmöglichen

¹¹ Vgl Altenburger in Altenburger (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht § 17 UVP-G Rz 29.

¹² Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 17 Rz 134.

¹³ Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 17 Rz 139; VwGH 24.06.2009, 2007/05/0171.

¹⁴ Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 17 Rz 134.

¹⁵ Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{2.00} § 17 Rz 136.



Immissionsschutzes mit angemessenen Mitteln erreicht werden kann. Die Frage der Einhaltung der Grenzwerte ist für das Immissionsminimierungsgebot irrelevant.

Die **Kaminhöhe** im vorliegenden Verfahren ein eigenständiger, von der Behörde zu prüfender Genehmigungsparameter. Der Standort liegt in einer ausgeprägten Tallage, in der nach der Feststellung des amtlichen Sachverständigen für Lufthygiene an 50 bis 60 % der Tage des Jahres Inversionslagen auftreten. Der geplante Kamin ist **lediglich 45 Meter** hoch und überragt das Gebäude nur um wenige Meter. Ob die Emissionen die Inversionsgrenzschicht durchstoßen, hängt jedoch – wie die von der Behörde selbst beigezogene Stellungnahme *Oekoscience* ausführt – davon ab, ob die effektive Kaminhöhe über der Inversionsobergrenze liegt. Siehe dazu die Ausführungen unter den Punkten 1.1.4 und 1.2.

Der Dampfausstoß der Abfallverbrennungsanlage und der fünf weiteren Anlagen am Betriebsgelände sowie der beiden Kühltürme, wie unter Punkt 1.1.5 dargelegt, ist nicht bloß ein meteorologischer Nebenaspekt, sondern eine Immission im Rechtssinn. Nach der Lehre ist auch der durch Wasserdampfemissionen verursachte Hochnebel eine Immission im Sinne des § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000¹⁶. Die Feuchteemissionen des Vorhabens sind daher eigenständig festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten; sie sind es bislang nicht. Als physische Einwirkungen kommen ausdrücklich „Schallwellen, Gase, **Dämpfe**, **Nebel**, Lichteinwirkungen und sichtbare oder unsichtbare Strahlen, Wärme oder Schwingungen“ in Betracht.¹⁷ Industrieschnee und nasse Deposition im Tau- und Nebelbereich fallen damit auch unter lit c.

Legt man diesen Begriff zugrunde, gehen vom Vorhaben – über die in der Immissionsmodellierung allein behandelten Luftschadstoffe hinaus – nachstehende Einwirkungen aus, die sämtlich Immissionen im Rechtssinn darstellen und daher eigenständig zu ermitteln und zu bewerten sind:

- **Feuchteimmissionen:** Der Wasserdampf der Abfallverbrennungsanlage tritt in Kumulation mit dem Dampf der Papierproduktion, der Wellpappeproduktion, der Faserwell GmbH und der 11er Nahrungsmittel GmbH sowie mit dem Schwaden der beiden auf dem Dach der „Energiezentrale mit KWK-Anlage“ geplanten Kühltürme. Bei Inversionswetterlage und Windstille führt dies zur Ausbildung eines Mikroklimas mit erhöhter Luftfeuchtigkeit im Nahbereich.
- **Wärmeimmissionen:** Die gereinigten Abgase verlassen den Kamin mit einer Temperatur von rund 140 Grad Celsius. Die dadurch an die Umgebung abgegebene Wärme ist – wie die Beobachtung des „Nebelbuckels“ über der KVA Buchs zeigt –

¹⁶ Vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 17 Rz 133 unter Verweis auf *Schmelz*, *ecolex* 2012, 571 und *Hauer*, *ZTR* 2013, 54.

¹⁷ Vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 17 Rz 165.



geeignet, das lokale Nebelfeld zu verändern. Wärme ist nach der zitierten Lehre ausdrücklich eine physische Einwirkung im Sinne des Immissionsbegriffs.

- **Depositionsimmissionen:** Die Ablagerung der Luftschadstoffe erfolgt nicht nur trocken, sondern infolge des beschriebenen Mikroklimas verstärkt nass – in der warmen Jahreszeit im Tau und im Nebel, in der kalten Jahreszeit in Form von Eiskristallen (Industrieschnee).
- **Geruchsimmissionen:** Dass die am Standort auftretenden Luftströmungen Emissionen tatsächlich bis in die Wohngebiete tragen, ist für den Bereich Schildried und die nach Süden ausgerichteten Hanglagen in Göfis ortsbekannt und empirisch belegt.
- **Luftschadstoffe:** Die Abfallverbrennungsanlage emittiert bei einer beantragten Jahresmenge von bis zu 122.000 Tonnen und einer lediglich einstufigen trockenen Rauchgasreinigung Luftschadstoffe, die mit jenen der Papier- und der Wellpappeproduktion, der Faserwell GmbH und der 11er Nahrungsmittel GmbH kumulieren mit mehreren Schwermetalle, fluorhaltigen beurteilungsrelevanten Immissionskenngrößen bei sehr ungünstigen meteorologischen Bedingungen.
- **Sekundäre Luftschadstoffe:** Aus der Kumulation der Luftschadstoffe der fünf Anlagen können unter den Bedingungen des beschriebenen Mikroklimas sekundäre Luftschadstoffe entstehen, die den Säuregehalt der Atemluft verändern.

2.3 Gefährdung der menschlichen Gesundheit der Nachbar:innen

Die umweltmedizinische Stellungnahme in Band 2, Seiten 18 bis 20, fortlaufende Seiten 123 bis 125, beantwortet das Vorbringen durchgehend durch Verweis auf den lufthygienischen Sachverständigen. Sie referiert dessen Aussagen zu Grenzwerten, PFAS, Geruch, Inversionen und Kumulation und gelangt zum Schluss, die Zusatzbelastungen seien nicht gesundheitsgefährdend und eine epidemiologische Auffälligkeit sei nicht zu erwarten.

Soweit die lufthygienische Grundlage – wie unter Punkt 1.3 (Kumulation der Luftschadstoffe am Standort), unter den Punkten 1.8 (fehlende Repräsentativität der herangezogenen Messdaten) sowie unter den Punkten 1.1.2 und 1.2 (unzureichende Berücksichtigung der Inversionswetterlage und der Deposition in der kalten Jahreszeit) im Einzelnen gezeigt – kann die darauf aufbauende medizinische Bewertung die Einwendungen nicht ausräumen. Das eigenständige Vorbringen zum Mikroklima im Nahbereich und zu sekundären Luftschadstoffen bleibt unbehandelt.

Die Einwenderin hält daher ihr gesamtes Vorbringen zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit und zur unzumutbaren Belästigung der Nachbarn aufrecht.

Vom **Umweltmediziner** wird auch zu klären sein, ob es im Bereich der näheren Umwelt der Abfallverbrennungsanlage – im Bereich des genannten Mikroklimas – bei



entsprechender Witterung zu einer **ätzenden Wirkung auf die Atemwege** kommen wird bzw. kommen kann, und ob auch sonstige gesundheitliche Störungen **gehäuft bzw. statistisch signifikant** in der näheren Umwelt bei Bewilligung des Vorhabens auftreten werden (Asthmaanfälle, akute Atembeschwerden bei COPD usw.).

Aus Sicht der Einwenderin geht es dabei **nicht** allein um die durchschnittliche Luftschadstoffbelastung übers Jahr hinweg bzw. darum, wie oft die Schwellenwerte gemäß Modellierung überschritten werden. Es geht vielmehr konkret um die Frage, ob am Standort in der näheren Umwelt **unmittelbare Auswirkungen** bzw. gesundheitsgefährdende bis toxische Belastungssituationen auftreten.

Entscheidend ist hier also die Frage, ob bei Verwirklichung des Vorhabens bei problematischer Witterung – mehrtägiger kompakter Nebel und Windstille in der kalten Jahreszeit – **die gesundheitliche Belastungsgrenze** überschritten wird, und ob durch das Hinzukommen der Luftschadstoffe und des Dampfes aus der Abfallverbrennungsanlage – bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Kumulation mit den bereits vorhandenen Luftschadstoffen und dem Dampf aus der Papierfabrik, der Wellpappefabrik und der 11er Lebensmittelfabrik sowie des infolge dieser Kumulation verursachten Auftretens **sekundärer Luftschadstoffe** – eine unmittelbar die Gesundheit belastende Situation bis hin zu einer **toxischen Luftschadstoffbelastung** entsteht.

Die Ausbildung des unter Punkt 1.1.6 ausführlich beschriebenen Mikroklimas hat überdies den Effekt der **massiv erhöhten nassen Deposition** der Luftschadstoffe im Tau bzw. Nebel in der warmen Jahreszeit in der näheren Umwelt des Vorhabens. Beziehungsweise hat sie den Effekt der massiv erhöhten nassen Deposition der Luftschadstoffe in Form von **Eiskristallen (Industrieschnee)** in der kalten Jahreszeit in der näheren Umwelt.

2.4 Unzumutbare Belästigung

Gesundheitsschutz geht vor Belästigungsschutz. Steht fest, dass eine Gefährdung der Gesundheit betroffener Nachbarn zu gewärtigen ist, ist nicht weiter zu prüfen, ob die zu erwartenden Belästigungen zumutbar sind oder nicht. Die Einwenderin geht davon aus, dass eine Gesundheitsgefährdung vorliegt.

Dennoch wird aus advokatorischer Vorsicht Folgendes ausgeführt.

Ob die Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist, hat die Behörde in einer **objektivierenden Betrachtungsweise** zu bestimmen. Dabei ist nach dem verwiesenen § 77 Abs 2 GewO 1994 zu beurteilen, wie sich die durch das Vorhaben verursachten Änderungen der **tatsächlichen örtlichen Verhältnisse** auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.¹⁸ Diese Bestimmung

¹⁸ VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115; VwGH 29.05.2009, 2006/03/0156; VwGH 31.03.2008, 2006/05/0184.



schützt unmittelbar die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen vor schädlichen Einwirkungen und ist daher als **Umweltschutzvorschrift** iSd § 19 Abs 4 UVP-G 2000 zu qualifizieren.¹⁹

Die Zumutbarkeit einer Belästigung bestimmt sich anhand der – sich durch die neuen Immissionen ergebenden – Gesamtsituation; liegt das Maß im Nullfall (ohne das Vorhaben) **bereits an der Grenze der Zumutbarkeit, dann wäre jede darüber hinaus gehende Belästigung als unzumutbar anzusehen.**²⁰

Der Standort ist durch das Ambergtunnel-Portal, die L 190, den Reiseverkehr, Hausbrand und Industriebetriebe bereits erheblich vorbelastet (siehe Punkt 1.1.1); bei der oben im Detail beschriebenen Inversionswetterlage staut sich diese Vorbelastung im Kaltluftsee. Liegt die Vorbelastung bei derartiger Witterung bereits an der Zumutbarkeitsgrenze, ist jede Zusatzbelastung unzumutbar.

Nach der Rsp sind die Auswirkungen der vom zu genehmigenden Vorhaben ausgehenden Immissionen in Fällen, in denen die Umgebungssituation während der in Betracht zu ziehenden Zeiträume starken Schwankungen unterliegt, unter Zugrundelegung jener Situation zu beurteilen, in der diese Immissionen für den Nachbarn am ungünstigsten, also am belastendsten, sind.²¹

Genau eine solche stark schwankende Situation liegt am Standort vor (zur **Schwankungsbreite** siehe Punkt 1.1.2 und 1.1.3). Zwischen den Phasen mit Durchmischung und den mehrtägigen bis wochenlangen Phasen mit Inversion und Windstille bestehen erhebliche Unterschiede in der Ausbreitungssituation. Maßgeblich für die Beurteilung ist daher nicht der Jahresmittelwert, sondern die **Inversionsphase**. Diese Phase bildet die vorliegende Modellierung nicht ab (siehe Punkt 1.8.2 und 1.8.6).

Darüber hinaus sind **physische Einwirkungen** – Dämpfe, Nebel, Wärme und Gerüche – als Belästigungen zu erwarten, siehe dazu Punkt 2.2.

Diese Erscheinungen treffen die Nachbar:innen unmittelbar und stellen für sich genommen eine **unzumutbare Belästigung** im Sinne des § 17 Abs 2 Z 2 lit c UVP-G 2000 dar. Betroffen sind dabei vor allem jene Bereiche, die im Winter im Kaltluftsee gelegen sind; diese werden am meisten bzw zuerst erheblich betroffen sein.

Dass die am Standort auftretenden Luftströmungen Emissionen tatsächlich in die Wohngebiete tragen, ist im Übrigen **ortsbekannt und empirisch belegt**: Der Bereich „Schildried“ sowie die nach Süden ausgerichteten Hanglagen in Göfis sind jener Bereich, in dem in der Vorzeit – als die 11er Lebensmittelfirma noch nicht die neue Filteranlage installiert hatte – zu gewissen Zeiten regelmäßig der typische „Pommes-frites-Geruch“

¹⁹ RdU 2013/50: VwGH 22.10.2012, 2010/03/0014.

²⁰ VwGH 18.05.2016, Ra 2015/04/0053.

²¹ VwGH 29. 05. 2009, 2006/03/0156; VwGH 29. 06. 2005, 2004/04/0066; US 15. 09. 2006, 6A/2004/18-53 *Großharras*.



wahrzunehmen war. Dieselben Talauswinde werden die Schadstoffe aus dem Kamin der Abfallverbrennungsanlage direkt in Richtung Göfis befördern.

Von Seiten der Behörde ist daher zu beachten, dass eine abschließende humanmedizinische Beurteilung erst nach ausreichender Berücksichtigung der lufthygienischen und meteorologischen Bedenken, wie unter Punkt 1 dargelegt, erstatten kann.

2.5 Erhebliche Belastung der Umwelt

Die Einwenderin bringt nochmals zusammenfassend vor, dass das Vorhaben bei Verwirklichung derartige Einwirkungen auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig bewirkt:

- **Schutzgut Luft.** Der Standort liegt in einem bereits erheblich vorbelasteten Talkessel, in dem an 50 bis 60 % der Tage des Jahres Inversionswetterlage herrscht (Punkt 1.1.1 und 1.1.2). Die Luftschadstoffe des Vorhabens treten in Kumulation mit jenen der Papier- und der Wellpappeproduktion, der Faserwell GmbH und der 11er Nahrungsmittel GmbH auf (Punkt 1.2). Bei Windstille stauen sich die Emissionen konzentrisch im Nahbereich auf, bis ein Steady-State-Zustand erreicht ist. Die Immissionsmodellierung, auf der die gegenteilige Bewertung beruht, ist aus den unter dem Punkt 1.8 dargelegten Gründen kein taugliches Beweismittel.
- **Schutzgut Boden.** Wegen der Kaltluftseesituation und der überwiegenden Windrichtungen ist mit einer überproportional hohen und streifenförmig verteilten Schadstoffdeposition zu rechnen. Die Depositionsvorbelastung wurde ausschließlich in der warmen Jahreszeit – im Zeitfenster Juli bis November – erhoben; gerade die kalte Jahreszeit mit der höchsten Deposition ist nicht erfasst worden (Punkt 1.8.4). Die Akkumulation im Boden ist damit systematisch unterschätzt.
- **Schutzgut Pflanzen- und Tierbestand.** Der naturkundliche Amtssachverständige hat die Auswirkungen der Luftschadstoffe auf Tiere und Pflanzen ausdrücklich als naturschutzfachlich nicht beurteilbar bezeichnet und eingeräumt, dass diese im naturschutzfachlichen Gutachten nicht berücksichtigt wurden (Punkt 1.5).
- **Schutzgut Gewässer und Grundwasser.** Der Abfallbunker ragt nach dem Vorbringen der Einwenderin in den Grundwasserkörper hinein; eine Gegenüberstellung von Bunkersohle und Grundwasserspiegel fehlt, und die Frage der dauerhaften Dichtheit ist von keinem Sachverständigen beurteilt worden, weil der gewässerschutztechnische Amtssachverständige auf die Geotechnik und der Geologe auf den gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen verweist (Punkt 1.4). Hinzu tritt die Deponierung der praktisch dreifachen Aschemenge mit deutlich höherem Schadstoffgehalt in der Deponie Böschistobel. Der Grundwasserkörper des Walgaus wird damit doppelt gefährdet: über den



Deponiepfad und über den Depositionspfad. Betroffen sind zugleich die Trinkwasserschutzgebiete der Gemeinde Göfis (Bereich Schildried) und das Trinkwasserschutzgebiet „Frastanzer Ried“ der Stadt Feldkirch.

Die genannten Einwirkungen treten nicht isoliert, sondern gleichzeitig und einander verstärkend auf. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 verlangt für die Gesamtbewertung eine zusammenfassende Gesamtschau, die unter Berücksichtigung aller Synergien, Überlagerungen und Kumulationseffekte die in den Teilgutachten festgestellten Belastungen der einzelnen Schutzgüter zu einem Gesamtbild zusammenführt. Gerade Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen sind ein anerkanntes Beispiel für Umweltauswirkungen, die von den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen zwar erfasst werden, dort aber keinen Versagungsgrund bilden und deshalb erst über § 17 Abs 5 zum Tragen kommen.²²

3. Beweisanträge

Zusammenfassend stellt die Einwenderin – über die bereits in den Einwendungen vom 22.04.2026 gestellten Anträge hinaus – insbesondere nachstehende

Beweisanträge:

Die Behörde möge

1. gemäß § 52 AVG iVm § 12 Abs 1 und 3 UVP-G 2000 einen Sachverständigen für das Fachgebiet **Meteorologie** bestellen und mit der Erstattung eines Gutachtens zu folgenden Fragen beauftragen:
 - Häufigkeit, Dauer und jahreszeitliche Verteilung der Inversionswetterlagen am Vorhabensstandort, gesondert für die kalte und die warme Jahreszeit;
 - räumliche Ausdehnung und typische Obergrenze des Kaltluftsees im westlichen Walgau sowie deren Verhältnis zur effektiven Kaminhöhe des Vorhabens (Bauhöhe 45 m zuzüglich Abgasüberhöhung);
 - die am Standort auftretenden Luftströmungen, insbesondere Tal- und Hangwindssysteme einschließlich der Talauswinde aus dem Saminatal;
 - die räumliche Repräsentativität der TAWES-Station Bludenz-Friedhof (Entfernung rund 17 km) für den Vorhabensstandort im Sinne des Punktes 6.7 der ÖNORM M 9440;
 - ob, unter welchen meteorologischen Bedingungen und mit welcher Häufigkeit die Abgasfahne des Vorhabens die Inversionsgrenzschicht durchstößt, und ob und wo die Abluftfahne auf Hänge auftrifft;

²² VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033 Rz 140 *Kühtai Speicherkraftwerk*.



2. gemäß § 52 AVG einen Sachverständigen für **Geohydrologie bzw Abfallwirtschaft** bestellen zur Frage, ob und in welchem Ausmaß der Abfallsammelbunker in den Grundwasserkörper hineinragt — unter Gegenüberstellung von Bunkersohle und Grundwasserspiegel — und ob dessen dauerhafte Dichtheit auch bei Setzungsrissen und Mikrorissen gewährleistet ist.
3. dem Amtssachverständigen für **Lufthygiene** gemäß § 52 AVG iVm § 12 Abs 3 UVP-G 2000 auftragen, sein Teilgutachten zu folgenden Fragen zu ergänzen:
 - Feststellung, Beschreibung und Bewertung der kumulativen Wirkungen des Vorhabens mit den Emissionen der fünf Anlagen, nämlich Abfallverbrennungsanlage Papierfabrikation, der Wellpappefabrikation, der Faserwell GmbH und der 11er Nahrungsmittel GmbH — sämtlich am selben Betriebsgelände bzw in nächster Nähe gelegen;
 - Feststellung, Beschreibung und Bewertung der Feuchte- und Wärmeemissionen des Vorhabens einschließlich der beiden Kühltürme im Zusammenwirken mit den Feuchteemissionen der genannten Anlagen sowie der daraus resultierenden Veränderung des Mikroklimas im Nahbereich;
 - Feststellung, ob unter den Bedingungen dieses Mikroklimas sekundäre Luftschadstoffe entstehen, insbesondere ob es zu einem erhöhten Säuregehalt der Atemluft kommt, und welche Auswirkungen davon auf das Schutzgut Luft ausgehen;
 - Feststellung, Beschreibung und Bewertung jenes Betriebszustands, in dem beim Wechsel der Adsorbermatten die Rauchgasreinigung zeitweise ausfällt, sowie dessen Abbildung in der Immissionsmodellierung;
 - Bewertung — nicht bloße Wiedergabe — der Modellierungsergebnisse im Licht der nach Antrag 1 zu klärenden meteorologischen Verhältnisse.
4. ein umweltmedizinisches Gutachten dahin ergänzen lassen, ob es im Bereich des beschriebenen **Mikroklimas** bei entsprechender Witterung zu einer ätzenden Wirkung auf die Atemwege und andere Schleimhäute (Bindehaut der Augen), bzw zu einem gehäuften, statistisch signifikanten Auftreten gesundheitlicher Störungen (Asthmaanfälle, akute Atembeschwerden bei COPD usw) kommen wird bzw kommen kann — dies erst nach Klärung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (zu den Anträgen 1 und 3);
5. das naturkundliche GA um die Auswirkungen der Luftschadstoffe und der Deposition auf den geschützten **Pflanzen- und Tierbestand**, insbesondere auf das Europaschutzgebiet „Frastanzer Ried“, auf die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und die Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), ergänzen (auch diesbezüglich wird die Auswirkung der sekundären Luftschadstoffe auf das Schutzgut Luft zu berücksichtigen sein).



6. die Feststellung, Beschreibung und Bewertung der **Trinkwasserschutzgebiete** der Gemeinde Göfis (Bereich Schildried) und „Frastanzer Ried“ der Stadt Feldkirch und der Gemeinde Frastanz sowie der Trinkwassergewinnungsanlagen im Umfeld des Vorhabens veranlassen.
7. der Projektwerberin auftragen, den genauen **Standort** der im GRAMM-Feld verfügbaren, aber als „ungeeignet“ verworfenen **TAWES-Station** im Raum Feldkirch bekanntzugeben sowie die Berechnungsprotokolle und Ergebnisdarstellungen sämtlicher „match“-Versuche mit beiden Stationen vorzulegen; die Müller BBM möge überdies transparent und nachvollziehbar darlegen, aufgrund welcher Sachargumente die Station Bludenz als geeignet und jene im Raum Feldkirch als ungeeignet bewertet wurde, zum Beweis dafür, dass die Auswahl der 17 km entfernten Station Bludenz-Friedhof nicht auf einer nachvollziehbaren fachlichen Grundlage im Sinne der ÖNORM M 9440 beruht.
8. der Projektwerberin auftragen, eine **vollständige Ergebnisdarstellung gemäß ÖNORM M 9440** der luftreinhalte-technischen Untersuchung vorzulegen, unter Behandlung sämtlicher beurteilungsrelevanter Immissionskenngrößen einschließlich der fluorhaltigen Stoffe und der Schwermetalle sowie unter Ausweisung der tatsächlich modellierten Konzentrationen, zum Beweis dafür, dass bislang weder in der AWG- noch in der UVP-Modellierung eine Ergebnisdarstellung im Sinne der ÖNORM vorgelegt wurde, sondern lediglich Grenzwertlisten.
9. der Projektwerberin auftragen, den Nachweis zu erbringen, dass das **GRAMM/GRAL-Modell** in der vorliegenden Konfiguration **geeignet** ist,
 - die Kumulation der Emissionen des Vorhabens mit jenen der vier weiteren Anlagen am Standort abzubilden;
 - die Belastungssituation während mehrtägiger Inversionsphasen — und nicht nur Jahresmittelwerte — abzubilden;
 - sekundäre Luftschadstoffe zu erfassen;
 - die Immissionen einer hohen Punktquelle im komplexen Gelände hinreichend genau zu prognostizieren,sowie einen **realisierten Vergleichsfall** zu benennen (Abfallverbrennungsanlage in einem Talkessel mit unmittelbar benachbarter Papier- bzw Wellpappefabrik), in dem eine GRAMM/GRAL-Prognose die tatsächlich eingetretenen Effekte und Wechselwirkungen zutreffend vorhergesagt hat und in dem das Matching im Vorfeld gelungen ist.
10. der Projektwerberin auftragen, am Standort **Depositionsmessungen nach Bergerhoff und Luftgütemessungen** über die Dauer von mindestens einem Jahr durchzuführen und erst nach deren Vorliegen eine neuerliche Modellierung erstellen zu lassen.



11. der Projektwerberin auftragen, den Vergleich **Nullfall/Planfall** neu zu berechnen, und zwar unter Einbeziehung der wegfallenden Emissionen der bestehenden 35-MW-Dampfkesselanlage sowie unter Berücksichtigung der Fortführung der thermischen Verwertung des Vorarlberger Siedlungsabfalls in der KVA Buchs.
12. der Projektwerberin auftragen darzulegen,
 - auf welcher fachlichen Grundlage eine Wirbelschichtanlage für das nach B.01.01 beantragte inhomogene Abfallspektrum als geeignete Anlagentechnik beurteilt wurde;
 - wie die sortengesteuerte Brennstoffzufuhr und die Additivdosierung erfolgen und wie verhindert wird, dass eine Unterdosierung erst bei der Emissionsmessung erkannt wird;
 - welche Aschemengen mit welchem Schadstoff- und Giftstoffgehalt bei einer Verbrennungstemperatur von 850 °C zu erwarten sind, wo diese deponiert werden sollen, ob die vorgesehene Deponie hierfür geeignet und ausreichend dimensioniert ist und welche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper im Walgau zu erwarten sind, einschließlich der Prüfung der Hinweise auf ein bestehendes Leck in der Deponie Böschistobel.
13. die fachliche Behandlung des Vorbringens zur **regeltechnischen Beherrschbarkeit** der unsortierten Brennstoffzufuhr sowie zu den Belastungen durch Schall, Vibrationen und Erschütterungen durch die Sachverständigen für Abfalltechnik sowie für Maschinenbau, Schalltechnik und Erschütterungen veranlassen.
14. das **Beweissicherungskonzept** dahingehend ergänzen, dass Depositions- und Luftgütemessungen vor Ort für die Dauer von mindestens einem Jahr durchgeführt und erst danach eine neuerliche Modellierung erstellt wird.
15. der Projektwerberin auftragen, Wechselwirkungen der einzelnen **Belastungsfaktoren im Nahbereich** (Luftschadstoffe, Lärm, LKW-Verkehr, Entlade- und Ladetätigkeit in nächster Nähe, Industrieschnee in der kalten Jahreszeit, Staubbelastung durch Grobstaub (zB Staubbiederschlag auf der Auto-Frontscheibe am Morgen) zu berücksichtigen - all dies ist aus humanmedizinischer Sicht nicht nur in Bezug auf einzelne Schwellenwerte zu prüfen und zu berücksichtigen, sondern als Gesamtbelastung angemessen zu würdigen bzw festzustellen, beschreiben und bewerten.



4. Antrag

Da das gegenständliche Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, stellt die Einwenderin den

Antrag,

die Vorarlberger Landesregierung möge den Antrag der Projektwerberin abweisen.

Bürgerinitiative der besorgten BürgerInnen

	Unterzeichner	Dieter Altenburger
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-31T11:51:38+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

